

Finale Konditionen vom

9. April 2025
(Tranche 656268)

zum

Informationsmemorandum

vom 14. Juli 2022

GOLDMAN SACHS INTERNATIONAL

London

Vereinigtes Königreich

(Emittentin)

Warrants

bezogen auf

Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere

unbedingt garantiert durch

The Goldman Sachs Group, Inc.
New York, Vereinigte Staaten von Amerika
(Garantin)

*Diese Finalen Konditionen beziehen sich auf das
Informationsmemorandum in der Fassung der jeweiligen Addenda*

Präsentation der Finalen Konditionen

Gegenstand der Finalen Konditionen vom 9. April 2025 zum Informationsmemorandum vom 14. Juli 2022 (das "**Informationsmemorandum**") sind Warrants bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere, die von der Goldman Sachs International, London (die "**Emittentin**") begeben werden (die "**Optionsscheine**").

Die Finalen Konditionen zum Informationsmemorandum werden durch Einbeziehung der Finalen Konditionen in das Informationsmemorandum präsentiert, d. h. es werden alle Teile wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Finalen Konditionen Änderungen ergeben. Dabei werden mit einem Platzhalter ("●") gekennzeichnete Stellen nachgetragen. Alternative oder wählbare (in dem Informationsmemorandum mit eckigen Klammern (" []") gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Finalen Konditionen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Informationsmemorandum gestrichen. Die Vorlagen für die Abschnitte I., II., III. und IV. der Finalen Konditionen befinden sich in den korrespondierenden Teilen im Informationsmemorandum.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und die Garantin und das Angebot sich nur aus dem Informationsmemorandum, inklusive der durch Querverweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Addenda, und den Finalen Konditionen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Finalen Konditionen und den darin enthaltenen Optionsscheinbedingungen vom Informationsmemorandum abweichen, sind die Angaben in den Finalen Konditionen vorrangig gegenüber den Angaben im Informationsmemorandum. Dies stellt keine Ermächtigung der Emittentin dar, bei der Präsentation der Finalen Konditionen von dem durch den Informationsmemorandum vorgegebenen Rahmen abzuweichen.

Es ist zu beachten, dass es sich bei den Optionsscheinen um äußerst risikoreiche Produkte handelt, bei denen ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten möglich ist. Risikoerhöhend wirkt, dass das Optionsrecht – wie in den Optionsscheinbedingungen definiert - befristet ist. Nähere Ausführungen hierzu sind der Beschreibung der Risikofaktoren (vgl. Abschnitt I. der Finalen Konditionen) zu entnehmen.

Das Informationsmemorandum sowie die Finalen Konditionen ersetzen nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch Ihre Hausbank oder Ihren Finanzberater. Die in dem Informationsmemorandum oder den Finalen Konditionen, in anderen drucktechnischen Medien oder auf Internetseiten der Emittentin, der Garantin und mit ihr verbundener Unternehmen oder von Mitarbeitern der Emittentin, der Garantin und mit ihr verbundener Unternehmen persönlich, telefonisch oder mittels anderer Medien getroffenen Aussagen zu den Optionsscheinen stellen keine Beratung hinsichtlich der Angemessenheit der Optionsscheine im Hinblick auf die Anlageziele und die Anlageerfahrung und -kenntnisse einzelner Anleger dar.

Kein Verkauf an Personen aus den Vereinigten Staaten. Weder die Optionsscheine noch die auf die Verpflichtungen der Emittentin im Zusammenhang mit den Optionsscheinen bezogene Garantie wurden und werden nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung (der "Securities Act") registriert und weder die Optionsscheine noch die Garantie dürfen in den Vereinigten Staaten oder an eine oder für oder zugunsten einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) angeboten oder verkauft werden, es sei denn im Rahmen von Transaktionen, die von den Registrierungserfordernissen unter dem Securities Act ausgenommen sind.

INHALTSVERZEICHNIS DER FINALEN KONDITIONEN

I.	RISIKOFAKTOREN	5
	A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren	5
	B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren.....	5
	C. Risikofaktoren im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der Emittentin, der Garantin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes).....	10
	D. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren	13
	1. Produktbezogene Risikofaktoren	13
	2. Basiswertbezogene Risikofaktoren	15
	3. Produktübergreifende Risikofaktoren	17
	E. Risiko von Interessenkonflikten	34
II.	ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSSCHEINE	38
	A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen	38
	1. Beschreibung der Optionsscheine	38
	2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater	38
	3. Verkaufsbeginn, Anfänglicher Ausgabepreis und Valutierung	38
	4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine.....	38
	5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	39
	6. Währung der Optionsscheinemission	39
	7. Ausgestaltung.....	39
	8. Börsenkotierung	39
	9. Handel in den Optionsscheinen	40
	10. Bekanntmachungen	40
	11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	40
	12. Angaben zu dem Basiswert.....	40
	13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.....	40
	14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen	40
	B. Optionsscheinbedingungen	43
	C. Garantie	76
III.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	79
IV.	WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN	81

I. RISIKOFAKTOREN

Potenzielle Käufer der Optionsscheine, die Gegenstand des Informationsmemorandums bzw. der Finalen Konditionen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die für die Beurteilung der mit den Optionsscheinen verbundenen Risiken wesentlich sind, bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Informationsmemorandums einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente sowie der Finalen Konditionen treffen.

Niemand sollte die Optionsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Optionsscheins zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Käufer der Optionsscheine sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Optionsscheine geeignet ist.

A. Mit der Emittentin verbundene Risikofaktoren

Goldman Sachs International (die "**Emittentin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich, Liquiditäts-, Markt- und Kreditrisiken, operationellen Risiken, rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken, Wettbewerbsrisiken und Risiken zur Marktentwicklung und zum allgemeinen Geschäftsumfeld.

Es besteht grundsätzlich das Risiko, dass die Emittentin ihren Verpflichtungen aus den Optionsscheinen nicht oder nur teilweise nachkommen kann. Die Anleger sollten daher in ihren Anlageentscheidungen die Bonität der Emittentin (sowie auch die Bonität der Garantin) berücksichtigen. Unter dem Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit oder Illiquidität der Emittentin, d.h. eine mögliche, vorübergehende oder endgültige Unfähigkeit zur termingerechten Erfüllung ihrer Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen. Mit Emittenten, die eine geringe Bonität aufweisen, ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Die Bonität der Emittentin kann sich zudem aufgrund von Entwicklungen im gesamtwirtschaftlichen oder unternehmensspezifischen Umfeld während der Laufzeit der Optionsscheine ändern. Ursachen hierfür können insbesondere konjunkturelle Veränderungen sein, die die Gewinnsituation und die Zahlungsfähigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen können. Daneben kommen aber auch Veränderungen in Betracht, die ihre Ursache in einzelnen Unternehmen, Branchen oder Ländern haben, wie z.B. wirtschaftliche Krisen sowie politische Entwicklungen mit starken wirtschaftlichen Auswirkungen.

Hinsichtlich weiterer Risikofaktoren bezüglich der Emittentin wird auf den Abschnitt "Risk Factors" Unterabschnitt "A. Factors that may affect our ability to fulfil our obligations under

the Securities" Absatz "2. Risks relating to GSI" auf den PDF-Seiten 25 bis 49 des Basisprospekts *Series P Programme for the Issuance of Warrants, Notes and Certificates* der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Goldman Sachs Finance Corp International Ltd, Goldman Sachs International und Goldman Sachs Bank Europe SE vom 19. Dezember 2024 verwiesen, welcher per Verweis in das Informationsmemorandum (siehe Abschnitt "VII. Durch Verweis einbezogene Dokumente" auf Seite 201 des Informationsmemorandums) einbezogen ist. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Emittentin Teil der Goldman Sachs Gruppe ist und insoweit dadurch den Risiken ausgesetzt ist, denen die Goldman Sachs Gruppe unterliegt (siehe dazu auch Abschnitt "B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren" unten).

B. Mit der Garantin verbundene Risikofaktoren

Die The Goldman Sachs Group, Inc. (die "**Garantin**") und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammen "**Goldman Sachs**" oder die "**Goldman Sachs Gruppe**") sind wesentlichen, ihrem Geschäftsbetrieb innewohnenden Risiken ausgesetzt, einschließlich Markt-, Liquiditäts- und Kreditrisiken, Risiken zur Marktentwicklung und zum allgemeinen Geschäftsumfeld sowie operationellen Risiken, rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken und Wettbewerbsrisiken, welche die Finanzlage beeinflussen können.

Marktrisiken

- Die Geschäfte von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch Ereignisse auf den globalen Finanzmärkten und durch die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäfte von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft von fallenden Anlagewerten negativ beeinflusst werden, insbesondere bei Geschäften, in denen Goldman Sachs netto "Long" Positionen hält, Gebühren erhält, welche auf dem Wert der verwalteten Vermögenswerte basieren, oder bei denen sie Sicherheiten erhält oder stellt.
- Die Market Making Aktivitäten von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch Veränderungen in der Höhe der Marktvolatilität beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Investment Banking (*Investment Banking*), Vermittlung von Kundengeschäften (*Client Intermediation*), Anlageverwaltung (*Asset Management*) und Vermögensverwaltung (*Wealth Management*) von Goldman Sachs wurden negativ beeinflusst und können auch in Zukunft aufgrund von Marktunsicherheit und mangelndem Vertrauen unter Investoren und Unternehmensleitern aufgrund des Rückgangs geschäftlicher Aktivitäten und anderer unvorteilhafter wirtschaftlicher bzw. geopolitischer Bedingungen oder unvorteilhafter Marktbedingungen negativ beeinflusst werden.
- Die Geschäftsbereiche Anlageverwaltung (*Asset Management*) und Vermögensverwaltung (*Wealth Management*) von Goldman Sachs wurden und können auch in der Zukunft durch das schlechte Anlageergebnis ihrer

Anlageprodukte oder einer Kundenpräferenz für andere Produkte als solche, die Goldman Sachs anbietet oder für Produkte, die niedrigere Gebühren generieren, negativ beeinflusst werden.

- Die Inflation hat sich negativ auf die Geschäfte, Ergebnisse und die finanzielle Lage von Goldman Sachs ausgewirkt und könnte dies auch weiterhin tun.

Liquiditätsrisiken

- Die Liquidität, die Profitabilität und allgemein die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs können negativ beeinflusst werden, falls Goldman Sachs der Zugang zu Fremdkapitalmärkten oder der Verkauf von Vermögen nicht möglich sein sollte.
- Die Geschäfte von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch Störungen oder mangelnde Liquidität an den Kreditmärkten, einschließlich des eingeschränkten Zugangs zu Krediten sowie von erhöhten Kosten für den Erhalt eines Kredits, negativ beeinflusst werden.
- Herabstufungen des Credit Ratings von Goldman Sachs oder die Erhöhung des Credit Spreads von Goldman Sachs können die Liquidität und Finanzierungskosten von Goldman Sachs negativ beeinflussen.
- Die Garantin ist eine Holdinggesellschaft und ihre Liquidität hängt von Zahlungen und Darlehen ihrer Tochtergesellschaften ab, von denen viele gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder anderen Beschränkungen unterliegen, was die Bereitstellung von Mitteln oder Vermögenswerten an die Garantin betrifft.

Kreditrisiken

- Die Geschäfte, die Profitabilität und die Liquidität von Goldman Sachs können durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit oder Ausfälle von Dritten negativ beeinflusst werden.
- Die Konzentration von Risiken erhöht die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Verlusten in den Tätigkeitsbereichen Market Making, Übernahmen (Underwriting), Investitionen und Finanzierung von Goldman Sachs.
- Derivative Transaktionen und Verzögerungen bei der Dokumentation oder der Abwicklung führen bei Goldman Sachs zu einem Kreditrisiko, unerwarteten Risiken und potenziellen Verlusten.

Operationelle Risiken

- Ein Ausfall in den operationellen Systemen von Goldman Sachs und von Drittanbietern sowie menschliches Versagen, Fehlverhalten oder andere Verfehlungen, können die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, zur Offenlegung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen und zu Verlusten führen.

- Ein Ausfall oder eine Störung der Infrastruktur von Goldman Sachs oder der betrieblichen Systeme oder der Infrastruktur von Dritten könnte die Liquidität von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäftstätigkeit stören, die Reputation von Goldman Sachs schädigen und zu Verlusten führen.
- Die Entwicklung und der Einsatz von KI birgt Risiken und Herausforderungen, die sich negativ auf das Geschäft von Goldman Sachs auswirken können.
- Ein Scheitern beim Schutz der Computersysteme, der Netzwerke und von Informationen von Goldman Sachs sowie von Kundeninformationen gegen Internetangriffe und ähnliche Bedrohungen, können die Fähigkeit von Goldman Sachs beeinträchtigen, die Geschäfte zu betreiben, zur Enthüllung, Entwendung oder Vernichtung vertraulicher Informationen führen, die Reputation von Goldman Sachs schädigen und zu Verlusten führen.
- Bei Goldman Sachs sind in der Vergangenheit und können in der Zukunft Verluste aufgrund von ineffektiven Risikomanagementverfahren und -strategien entstehen.

Rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken

- Die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs und ihrer Kunden sind weltweit Gegenstand weitreichender und einschneidender Regulierungen.
- Falls die Identifizierung und eine Adressierung von möglichen Interessenkonflikten nicht angemessen erfolgt, wurden in der Vergangenheit und können in der Zukunft die Geschäfte von Goldman Sachs negativ beeinflusst werden.
- Goldman Sachs kann durch zunehmende staatliche und regulatorische Überwachung oder durch Negativschlagzeilen negativ beeinflusst werden.
- Eine wesentliche zivil- oder strafrechtliche Haftung von Goldman Sachs oder signifikante regulatorische Maßnahmen gegen Goldman Sachs haben in der Vergangenheit und könnten in der Zukunft wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf Goldman Sachs haben und signifikante Konsequenzen für die Reputation von Goldman Sachs nach sich ziehen, welche die Geschäftsaussichten von Goldman Sachs erheblich beeinträchtigen könnten.
- Im Rahmen ihrer weltweiten Geschäftstätigkeit ist Goldman Sachs politischen, rechtlichen, aufsichtsrechtlichen, steuerlichen und sonstigen Risiken ausgesetzt, die mit der Tätigkeit in einer Vielzahl von Ländern verbunden sind.
- Die Anwendung von Regulierungsstrategien und Anforderungen im Zusammenhang mit der Abwicklung von großen Finanzinstituten in US- und in Nicht-US-Rechtsordnungen können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Optionsscheinen der Garantin sowie von Optionsscheinen, die durch die Garantin garantiert werden, führen.

- Die Anwendung der vorgeschlagenen Abwicklungsstrategien der Garantin können zu einem erhöhten Verlustrisiko für Inhaber von Optionsscheinen der Garantin sowie von Optionsscheinen, die durch die Garantin garantiert werden, führen.
- Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Rohstoffbereich, insbesondere die Geschäftstätigkeiten im Bereich der physischen Rohstoffe, unterwerfen Goldman Sachs umfangreicher Regulierung und bringen bestimmte Risiken einschließlich Umwelt-, Reputations- und andere Risiken mit sich, die Goldman Sachs erheblichen Verpflichtungen und Kosten aussetzen können.

Wettbewerbsrisiken

- Die Ergebnisse von Goldman Sachs wurden und können in der Zukunft durch die Zusammensetzung des Kundenstamms von Goldman Sachs in negativer Weise beeinträchtigt werden.
- Die Finanzdienstleistungsindustrie ist einem intensiven Wettbewerb unterworfen.
- Das Wachstum des elektronischen Handels und die Einführung von neuen Produkten und Technologien, einschließlich Handelstechnologien sowie Distributed Ledger Technologien wie Kryptowährungen und KI Technologien, haben den Wettbewerb verstärkt.
- Die Geschäfte von Goldman Sachs können negativ beeinflusst werden, wenn es Goldman Sachs nicht gelingt, qualifizierte Mitarbeiter einzustellen und zu halten.

Risiken zur Marktentwicklung und zum allgemeinen Geschäftsumfeld

- Die Geschäfte, die Finanzlage, die Liquidität sowie die Ergebnisse von Goldman Sachs sind in der Vergangenheit durch unvorhersehbare Ereignisse oder Katastrophe, einschließlich Pandemien, Terroranschläge, Kriege, extremen Wetterbedingungen oder anderen Naturkatastrophen beeinträchtigt worden und können auch in Zukunft dadurch beeinträchtigt werden.
- Der Klimawandel könnte die Geschäftstätigkeit von Goldman Sachs stören, Kundenaktivitäten und die Kreditwürdigkeit der Geschäftspartner und Kunden von Goldman Sachs negativ beeinflussen und das tatsächliche oder wahrgenommene Handeln oder Nichthandeln von Goldman Sachs in Bezug auf den Klimawandel könnte den Ruf von Goldman Sachs schädigen.
- Die Geschäfte, die Finanzlage, die Liquidität sowie die Ergebnisse von Goldman Sachs wurden durch Störungen der Weltwirtschaft negativ beeinträchtigt, die durch Konflikte und die damit verbundenen Sanktionen sowie andere Entwicklungen verursacht werden.
- Bestimmte Geschäfte von Goldman Sachs und das Funding von Goldman Sachs können durch Veränderungen bei Referenzzinssätzen, Währungen, Indizes, Körben oder ETFs, die auf Produkte, die von Goldman Sachs angeboten werden oder

Finanzierungen, die Goldman Sachs erbringt, bezogen sind, negativ beeinflusst werden.

- Die Geschäfte, die Finanzlage, die Liquidität sowie die Ergebnisse von Goldman Sachs können durch Störungen der Weltwirtschaft beeinträchtigt werden, die durch eine Eskalation der Spannungen zwischen den USA und China verursacht werden.
- Goldman Sachs ist erhöhten Risiken ausgesetzt, da Goldman Sachs an neuen Standorten operiert und Transaktionen mit einer größeren Anzahl von Kunden und Gegenparteien durchgeführt werden.
- Goldman Sachs wird möglicherweise nicht in der Lage sein, die erwarteten Vorteile oder Synergien aus Akquisitionen oder andere unternehmerischen Initiativen in den erwarteten Zeitrahmen oder überhaupt zu realisieren.

Bei den Optionsscheinen handelt es sich nicht um Einlagen (*Bank Deposits*) und sie sind in den Vereinigten Staaten weder durch die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*), den Einlagensicherungsfonds (*Deposit Insurance Fund*) noch durch eine andere staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. Die Optionsscheine werden von der Garantin garantiert, wobei die Garantie gleichrangig gegenüber allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Garantin ist.

C. Risikofaktoren im Hinblick auf einen potentiellen Ausfall der Emittentin, der Garantin oder eines mit ihnen verbundenen Unternehmens und Auswirkungen gemäß den U.S. Abwicklungsbestimmungen (U.S. Special Resolution Regimes)

Im Herbst 2017 haben der Vorstand der amerikanischen Zentralbank (*Federal Reserve System*), die Bundeseinlagenversicherungsgesellschaft (*Federal Deposit Insurance Corporation*) und die U.S. Behörde zur Überwachung des Kreditwesens (*Office of the Comptroller of the Currency*) Bestimmungen erlassen ("**QFC Stay Rules**"), die dazu vorgesehen sind, die Abwicklungs- und Widerstandsfähigkeit von U.S. Kreditinstituten, die global systemrelevant sind (*U.S. global systematically important banking organizations - "G-SIBs"*), wie beispielsweise die Garantin und ihre Tochtergesellschaften, und von U.S. Unternehmungen ausländischer G-SIBs, zu verbessern, indem die Risiken für destabilisierende Auflösungen (*closeouts*) von qualifizierten Finanzkontrakten (*qualified financial contracts - "QFCs"*) im Fall einer Abwicklung vermindert werden. Bestimmte Produkte, wie die Optionsscheine, und die Garantie im Hinblick auf diese Optionsscheine können als QFCs eingestuft werden.

Die QFC Stay Rules streben an, Hindernisse einer ordentlichen Abwicklung eines G-SIBs zu beseitigen, sowohl in einem Szenario, in dem ein Abwicklungsverfahren durch die U.S. Aufsichtsbehörde nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act - "FDI Act"*) oder durch die Behörde für ordnungsgemäße Liquidation (*Orderly Liquidation Authority*) nach Titel II des Dodd Frank Act ("**OLA**") (zusammen das "**U.S. Special Resolution Regimes**"), als auch in einem Szenario, in dem das G-SIB nach einem ordentlichen Insolvenzverfahren abgewickelt wird, zum Beispiel nach Chapter 11 des U.S.

Insolvenzgesetzes (*U.S. Bankruptcy Code*). Die QFC Stay Rules (i) verlangen eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Halten und Übertragen (*stay-and-transfer provisions*) nach dem *U.S. Special Resolution Regimes* unterworfen werden, und (ii) untersagen, dass QFCs, die den QFC Stay Rules unterliegen, (x) Drittverzugsrechte (*cross-default rights*) in Bezug auf eine Partei innerhalb der G-SIB Gruppe enthalten, die auf ein Insolvenzverfahren einer Muttergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens abstellen, und (y) Einschränkungen im Hinblick auf eine Übertragung von zugehörigen Verbesserungen der Kreditwürdigkeit (einschließlich Garantien) bestehen, die von einem verbundenen Unternehmen geleistet werden und nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über dieses verbundene Unternehmen wirksam würden. Die Bedingungen der Optionsscheine und der Garantie beinhalten keine derartigen Drittverzugsrechte und stimmen mit den Erfordernissen der QFC Stay Rules im Hinblick auf eine Anerkennung, eine Übertragung und anderen Anforderungen, wie oben beschrieben, überein.

Anerkennung des U.S. Special Resolution Regimes

Die Optionsscheine und die Garantie beinhalten eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, in dem die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren gemäß des FDI Acts oder der OLAs unterworfen werden, die Übertragung der Optionsscheine und der zugehörigen Garantie (zusammen die "**Relevanten Verträge**") und jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen unter oder aus den Relevanten Verträgen von der Emittentin und der Garantin in selbem Umfang wirksam ist, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre. Außerdem beinhalten die Optionsscheine und die Garantie eine ausdrückliche vertragliche Anerkennung, dass im Fall, dass die Emittentin, die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen ist, Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin und die Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden dürfen, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften. Für solche Zwecke beinhalten "Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall" das Recht einer Partei eines QFC, den QFC zu kündigen, zu liquidieren oder Zahlungen zu beschleunigen oder Zahlung oder Lieferung darunter zu verlangen oder bestimmte andere Rechte auszuüben.

Gemäß des derzeit geltenden Rechts kann die Emittentin, als nicht U.S.-Einheit, nicht in Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes einbezogen werden. Die Garantin dagegen kann in Verfahren gemäß der OLA einbezogen werden, wenn bestimmte Festsetzungen von den anwendbaren U.S. Aufsichtsbehörden getroffen wurden.

Für den Fall, dass ein Relevanter Vertrag, wie beispielsweise bestimmte Produkte (im Fall von Optionsscheinen) und die Garantie, QFCs sind und die Garantin einem OLA Verfahren unterworfen wird, finden die Bestimmungen zum Halten und Übertragen der OLA Anwendung, ungeachtet dessen, dass die Optionsscheine dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem

Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Siehe für weiteren Informationen den Abschnitt "*Insolvency of a BHC or IDI*" und den Abschnitt "*The application of regulatory strategies and requirements in the U.S. and non-U.S. jurisdictions to facilitate the orderly resolution of large financial institutions could create greater risk of loss for Group Inc.'s security holders*", welche sich auf den PDF-Seiten 20 und 54 des Geschäftsberichts gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr befinden.

Wegfall von Beschränkungen der Übertragung der Garantie während einer Insolvenz

Die Garantie ermöglicht zusätzlich, dass die Garantin ihre Rechte bzw. Verpflichtungen auf eine andere Einheit als Empfänger im Rahmen einer Abwicklung, Umstrukturierung oder Neuorganisation der Garantin überträgt, soweit oder nachdem die Garantin einer Zwangsvollstreckung, Insolvenz, Auflösung, Abwicklung oder einem ähnlichen Verfahren unterworfen wird. Dies ist nicht auf Verfahren beschränkt, die dem U.S. Special Resolution Regimes unterliegen, würde jedoch zum Beispiel auch ein Verfahren umfassen, welches dem Chapter 11 des U.S. Insolvenzgesetz entspricht. Es ist möglich, aber nicht notwendig, dass die Garantin im Zusammenhang mit einer Abwicklung der Garantin nach dem U.S. Insolvenzrecht versucht, bestimmte ihrer Garantieverpflichtungen auf eine andere Einheit zu übertragen. Siehe zu einer näheren Beschreibung der von der Garantin als Teil ihres Abwicklungsplans nach Abschnitt 165(d) des Dodd-Frank Act vorgeschlagenen Abwicklungsstrategie den Abschnitt "*The application of Group Inc.'s proposed resolution strategy could result in greater losses for Group Inc.'s security holders*", welcher sich auf der PDF-Seite 55 des Geschäftsberichts gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr befindet.

Optionsscheininhaber können aufgrund des Risikos beeinträchtigt werden, dass für den Fall einer Ausübung der Abwicklungsbefugnisse innerhalb der USA, die Verpflichtungen der Garantin auf eine andere Einheit übertragen werden können oder dass die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht auf eine andere Einheit übertragen werden, während andere Verbindlichkeiten und Forderungen der Garantin in Zusammenhang mit solchen Abwicklungsbefugnissen übertragen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung von solchen Abwicklungsbefugnissen oder bereits der Hinweis auf Abwicklungsmaßnahmen, die in Bezug auf die Garantin ergriffen werden könnten, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Optionsscheininhaber haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen können. Die Optionsscheininhaber sind nicht in der Lage die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis vorherzusehen und haben sehr begrenzte Rechte, gegen diese Maßnahmen vorzugehen, selbst wenn diese Maßnahmen zu der Übertragung der Garantie geführt haben.

D. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren

1. Produktbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Optionsscheine und deren Funktionsweise

Optionsscheine sind handelbare Effekten, die Anlegern die Möglichkeit bieten, an der Wertentwicklung eines bestimmten Basiswerts zu partizipieren, ohne den Basiswert erwerben zu müssen.

In Optionsscheinen ist das Recht der Optionsscheininhaber auf Zahlung eines Auszahlungsbetrags bei Ausübung der Option (das "**Optionsrecht**") enthalten.

Die Voraussetzungen für die Zahlung eines Auszahlungsbetrags sind bei **Call** (auch Long oder Bull) und **Put** (auch Short oder Bear) Optionsscheinen unterschiedlich ausgestaltet: Während dieses Recht (nach genauerer Maßgabe der Optionsscheinbedingungen) bei Call Optionsscheinen davon abhängt, um welchen Betrag der maßgebliche Kurs des Basiswerts an dem Finalen Bewertungstag (der "**Referenzpreis**") den Basispreis *überschreitet*, kommt es bei Put Optionsscheinen auf den Betrag an, um den der Referenzpreis den Basispreis am Finalen Bewertungstag *unterschreitet*. Mit Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen setzen Anleger daher auf einen Kursanstieg des Basiswerts, bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen hingegen auf einen Kursverlust des Basiswerts. Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Werts der Optionsscheine während der Laufzeit: Ein Call bzw. Long bzw. Bull Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des Basiswerts *fällt*. Umgekehrt gilt für einen Put bzw. Short bzw. Bear Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des Basiswerts *steigt*.

Das **Bezugsverhältnis** gibt bei einem Optionsschein an, auf wie viele Einheiten des Basiswerts sich ein Optionsschein bezieht. Das Bezugsverhältnis lässt sich durch eine Dezimalzahl ausdrücken, so dass ein Bezugsverhältnis von z.B. 0,01 angibt, dass sich ein Optionsschein auf ein Hundertstel einer Einheit des Basiswerts bezieht. Die oben beschriebene Differenz zwischen Referenzpreis und Basispreis ist entsprechend bei der Berechnung des Auszahlungsbetrags stets mit dem Bezugsverhältnis zu multiplizieren.

Das in einem Optionsschein enthaltene Recht zur Ausübung einer Option kann verschieden ausgestaltet sein. Bei Optionsscheinen mit **europäischer Ausübung** können diese nur am Ende der Laufzeit ausgeübt werden. Folglich ist der für die Bestimmung des Referenzpreises maßgebliche Finale Bewertungstag in den Optionsscheinbedingungen festgelegt und eine Ausübung des Optionsrechts während der Laufzeit ausgeschlossen. Bei Optionsscheinen mit **amerikanischer Ausübung** oder **Bermuda Ausübung** kann das Optionsrecht an in den Optionsscheinbedingungen bestimmten Tagen während der Laufzeit der Optionsscheine ausgeübt werden. In diesem Fall erhält der Anleger die Möglichkeit durch die Wahl eines in

den Optionsscheinbedingungen definierten Ausübungstermins den für die Bestimmung des Referenzpreises maßgeblichen Finalen Bewertungstag und den Tag der Fälligkeit selbst zu wählen. **Anleger sollten in diesem Zusammenhang beachten, dass die Ausübung der Optionsscheine nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen innerhalb bestimmter Zeiträume oder bei Eintritt bestimmter Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann.**

Die Ausübung eines Optionsscheins durch den Optionsscheininhaber erfolgt entweder durch Abgabe einer in den Optionsscheinbedingungen näher definierten förmlichen Ausübungserklärung, die nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen form- und fristgebunden ist, oder – bei Optionsscheinen mit europäischer Ausübung bzw. sofern ausdrücklich in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen – durch eine automatische Ausübung der Optionsscheine am Laufzeitende, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des jeweiligen Optionsscheininhabers bedarf.

Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen ist bei ihnen das Risiko von Verlusten – bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten – besonders hoch.

Ein Optionsschein beinhaltet weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und wirft daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste des Optionsscheins können daher **nicht** durch andere Erträge des Optionsscheins kompensiert werden.

Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin

Die Optionsscheine sind mit einer festgelegten Laufzeitbegrenzung ausgestattet (*Closed End*), d.h. sie haben eine bestimmte Laufzeit. Die Laufzeit von Optionsscheinen ist der Zeitraum vom Ersten Valutatag bis zum Finalen Bewertungstag der Optionsscheine. Der Auszahlungsbetrag der Optionsscheine wird an einem bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen definierten Tag durch die Emittentin ausgezahlt. Sofern die Ausübung der Optionsscheine amerikanisch oder Bermuda ausgestaltet ist, können die Optionsscheine, vorbehaltlich – sofern in den Finalen Konditionen vorgesehen – des Eintretens eines laufzeitbeendenden Ereignisses (z.B. Knock-Out Ereignis) während ihrer Laufzeit an bestimmten in den Optionsscheinbedingungen definierten Tagen durch die Optionsscheininhaber ausgeübt werden. Bei Optionsscheinen, bei denen die Ausübung europäisch ausgestaltet ist, werden die Optionsscheine am Ende der Laufzeit automatisch ausgeübt.

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin gemäß den Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen, beispielsweise bei Störungen im Handel in dem Basiswert bzw. in auf den Basiswert bezogenen

Finanzinstrumenten (einschließlich des Termin- und Leihemarkts) oder bei Vorliegen eines Weiteren Störungsereignisses. Bei einer kurzfristigen Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin, hat der Optionsscheininhaber unter Umständen keine Möglichkeit mehr, sein Optionsrecht auszuüben.

Näheres zum Kündigungsrecht der Emittentin entnehmen Sie bitte den Optionsscheinbedingungen.

Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin

Optionsscheininhaber sollten beachten, dass die Laufzeit der Optionsscheine durch eine außerordentliche Kündigung der Emittentin entsprechend den Optionsscheinbedingungen beendet werden kann. In diesem Fall trägt der Optionsscheininhaber das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Optionsscheine aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können. Zudem ist im Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin zu berücksichtigen, dass der Optionsscheininhaber das Wiederanlagerisiko trägt. Dies bedeutet, dass der Optionsscheininhaber den durch die Emittentin im Fall einer außerordentlichen Kündigung zu zahlenden Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wiederanlegen kann als denen, die beim Erwerb des Optionsscheins vorlagen.

Risikofaktoren aufgrund des Hebeleffekts von Optionsscheinen

Eines der wesentlichen Merkmale der Optionsscheine ist der sogenannte Hebeleffekt (der "**Leverage-Effekt**"): Eine Veränderung des Werts des Basiswerts hat eine überproportionale Veränderung des Werts der Optionsscheine zur Folge. **Daher sind mit Optionsscheinen im Vergleich zu einer Direktanlage in den Basiswert überproportionale Verlustrisiken verbunden.** Beim Kauf von bestimmten Optionsscheinen ist deshalb zu berücksichtigen, dass je größer der Leverage-Effekt der Optionsscheine ist, umso größer ist auch das mit ihnen verbundene Verlustrisiko. Ferner ist zu beachten, dass der Leverage-Effekt typischerweise umso größer ist, je kürzer die (Rest-)Laufzeit der Optionsscheine ist.

2. Basiswertbezogene Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf Aktien als Basiswert

Maßgebend für die Entwicklung des Werts der Optionsscheine ist die Kursentwicklung der Aktie. Die Kursentwicklung der Aktie lässt sich nicht vorhersagen und ist bestimmt durch gesamtwirtschaftliche Faktoren, z.B. das Zins- und Kursniveau an den Kapitalmärkten, Währungsentwicklungen, politischen Gegebenheiten wie auch durch unternehmensspezifische Faktoren wie z.B. Ertragslage, Marktposition, Risikosituation, Aktionärsstruktur und Ausschüttungspolitik.

Risikofaktoren im Hinblick auf Maßnahmen des Emittenten einer Aktie können sich nachteilig auf die Optionsscheine auswirken

Der Emittent einer Aktie wirkt bei einem Angebot und Verkauf der Optionsscheine nicht mit und hat keine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern. Der Emittent einer Aktie kann jede Maßnahme im Hinblick auf diese Aktie ohne Rücksicht auf die Interessen der Anleger vornehmen. Jede dieser Handlungen kann sich nachteilig auf den Marktwert der Anleger bzw. den Ertrag aus den Optionsscheinen auswirken.

Risikofaktoren im Hinblick auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert

Die Optionsscheine können sich auf aktienvertretende Wertpapiere (meist in Form von American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "**Depositary Receipts**") beziehen. Im Vergleich zu einer Direktinvestition in Aktien können solche aktienvertretenden Wertpapiere weitergehende Risiken aufweisen.

ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland der Emittentin der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein in der Regel dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden.

Der im Hinblick auf die Optionsscheine, die sich auf Depositary Receipts beziehen, zu zahlende Auszahlungsbetrag spiegelt nicht die Erträge wider, die ein Optionsscheininhaber erzielen würde, wenn er die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien tatsächlich halten und die auf diese Aktien ausgeschütteten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depositary Receipts an jedem festgelegten Bewertungstag den Wert der ausgeschütteten Dividenden auf die zugrunde liegenden Aktien gegebenenfalls nicht berücksichtigt. Dementsprechend, können Optionsscheininhaber von Optionsscheinen, die sich auf Depositary Receipts als Basiswert beziehen, bei der Rückzahlung dieser Optionsscheine einen geringeren Betrag erhalten als wenn sie direkt in die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien investiert hätten.

Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts begeben worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank bzw. im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt

werden bzw. dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert der Optionsscheine und damit auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Optionsscheine werden wertlos. In einer solchen Konstellation besteht für den Optionsscheininhaber folglich das Risiko eines Totalverlusts, sofern der Wert der Rückzahlung aus diesen Optionsscheinen am Laufzeitende bzw. bei einer Kündigung durch die Emittentin null (0) ist.

3. Produktübergreifende Risikofaktoren

Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine

Die Optionsscheine können während ihrer Laufzeit außerbörslich gehandelt werden. Die Preisbildung von Optionsscheinen orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage, da die Emittentin bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen in ihrer Funktion als Market-Maker im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine stellen. Diese Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Optionsscheinen grundsätzlich aufgrund von zwei Preiskomponenten (Innerer Wert und Zeitwert) ermittelt wird (siehe zur Preisfestsetzung auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" sowie "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen" im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen).

Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz zwischen dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts und dem Basispreis (bei Call bzw. Long bzw. Bull Optionsscheinen) bzw. zwischen dem Basispreis und dem jeweils aktuellen Kurs des Basiswerts (bei Put bzw. Short bzw. Bear Optionsscheinen). Der Innere Wert eines Optionsscheins entspricht dem Auszahlungsbetrag, der am Ende der Laufzeit der Optionsscheine an den Anleger ausgezahlt wird.

Der Marktpreis eines Optionsscheins spiegelt neben dem Inneren Wert auch den sogenannten Zeitwert eines Optionsscheins wider. Die Höhe des Zeitwerts wird wesentlich von der Restlaufzeit des Optionsscheins, der impliziten Volatilität des Basiswerts (für die Zukunft erwartete Häufigkeit und Intensität von Kursschwankungen des Basiswerts) sowie von dem Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) bestimmt. Je länger die verbleibende Zeit bis zum Verfalltag und je höher die Volatilität des Basiswerts, desto höher ist der Zeitwert. Aufgrund einer Veränderung des Zeitwerts eines Optionsscheins kann eine Wertminderung des Optionsscheins daher selbst dann eintreten, wenn der Kurs des Basiswerts und damit der Innere Wert des Optionsscheins konstant bleibt.

Es ist zu beachten, dass sowohl Kursänderungen (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) des Basiswerts als auch Veränderungen des Zeitwerts des Optionsscheins den Wert des Optionsscheins überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern können. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins sollten Anleger nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Es besteht dann das Risiko des **teilweisen oder vollständigen Verlusts des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Sofern Optionsscheininhaber bei Optionsscheinen mit amerikanischer oder Bermuda Ausübungsart während der Ausübungsfrist auf die Ausübung der Optionsscheine verzichten und die Optionsscheine am letzten Tag der Ausübungsfrist nicht automatisch ausgeübt werden, so werden die Optionsscheine mit Ablauf ihrer Laufzeit wertlos. Auch in diesem Fall besteht das **Risiko des vollständigen Verlustes des gezahlten Kaufpreises einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten**. Auch dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Optionsscheininhaber können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Optionsscheine Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem für den Optionsscheininhaber ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für ihn ein entsprechender Verlust entsteht.

Risikofaktoren aufgrund von Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Optionsscheininhaber den Erwerb von Optionsscheinen mit Kredit finanzieren, müssen sie beim Nichteintritt ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko der Optionsscheininhaber erheblich. Optionsscheininhaber sollten daher nicht darauf setzen, den Kredit aus Erträgen eines Optionsscheins verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dahingehend prüfen, ob sie zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Erträge Verluste eintreten.

Risikofaktoren aufgrund einer Beeinflussung des Kurses des Basiswerts durch die Emittentin oder die Garantin

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Optionsscheine können unter anderem auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin, die Garantin oder mit ihnen verbundene Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in dem

Basiswert oder bezogen auf den Basiswert getätigt werden. Optionsscheininhaber sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (z. B. bei niedriger Liquidität des Basiswerts) ein solches Geschäft erheblichen Einfluss auf die Kursentwicklung des Basiswerts haben kann und damit ein Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen vorgesehener Kursschwellen auslösen kann.

Handel in dem Basiswert

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Rahmen ihrer üblichen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem Basiswert bzw. in den dem Basiswert zugrunde liegenden Werten bzw. in auf den Basiswert bezogenen Finanzinstrumenten tätigen, und dass insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität) ein solches Geschäft das Überschreiten bzw. Unterschreiten bestimmter gemäß den Optionsscheinbedingungen relevanter Kursschwellen (Stop-Loss Barriere, Knock-Out Barriere) auslösen kann.

Einfluss von Nebenkosten auf gegebenenfalls zu erwartende Erträge

Gebühren und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Optionsscheinen anfallen, vermindern die Chancen des Anlegers, mit dem Erwerb des Optionsscheins einen Gewinn zu erzielen. Bei einem niedrigeren Anlagebetrag fallen feste Kosten stärker ins Gewicht. Anleger sollten sich deshalb bereits vor Erwerb eines Optionsscheins über alle beim Kauf oder Verkauf des Optionsscheins anfallenden Kosten informieren.

Angebotsgröße

Die angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der angebotenen Optionsscheine, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einer Verwahrungsstelle eingetragenen Optionsscheine zu. Dieses Volumen richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Optionsscheine verändern. Optionsscheininhaber sollten daher beachten, dass auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Optionsscheine im Sekundärmarkt möglich sind.

Risikofaktoren im Hinblick auf Marktstörungen, Anpassungsmaßnahmen und Kündigungsrechte

Das Eintreten oder Vorliegen von Marktstörungen wird nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen festgestellt. Marktstörungen können den Wert der Optionsscheine beeinflussen und die Rückzahlung der Optionsscheine verzögern.

Anpassungsmaßnahmen werden nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen vorgenommen. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Basiswerts kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die einer Anpassungsmaßnahme zugrunde liegenden Einschätzungen im

Nachhinein als unzutreffend erweisen und sich die Anpassungsmaßnahme später als für den Optionsscheininhaber unvorteilhaft herausstellt und der Optionsscheininhaber durch die Anpassungsmaßnahme wirtschaftlich schlechter gestellt wird, als er vor einer Anpassungsmaßnahme stand oder durch eine andere Anpassungsmaßnahme stehen würde.

Die Emittentin hat darüber hinaus im Fall des Vorliegens von bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher beschriebenen Umständen ein Recht zur außerordentlichen Kündigung. Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts wird die Emittentin die Optionsscheine zu einem nach billigem Ermessen bestimmten angemessenen Marktpreis zurückzahlen, d.h. ein Anspruch auf Zahlung eines gegebenenfalls in den Optionsscheinbedingungen für das ordentliche Laufzeitende auf Basis einer Rückzahlungsformel zu berechnenden Betrags oder eines festgelegten unbedingten Mindestbetrags besteht im Fall einer außerordentlichen Kündigung nicht. **Entsprechend kann der angemessene Marktpreis auch null (0) betragen.** Es besteht in diesem Fall ferner ein Wiederanlagerisiko, das heißt ein Risiko, dass der Optionsscheininhaber die vorzeitig zurückerhaltenen Mittel nur zu verschlechterten Konditionen wieder anlegen kann. Sofern in den Optionsscheinbedingungen vorgesehen, hat die Emittentin ein Recht zur ordentlichen Kündigung. Auch in diesem Fall besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers.

Bei der Bestimmung des angemessenen Marktpreises im Fall einer außerordentlichen Kündigung kann die Berechnungsstelle verschiedene Marktfaktoren berücksichtigen. Grundsätzlich zählen dazu unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin bzw. der Garantin, berechnet anhand der am Markt quotierten Credit Spreads oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags. Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots kann bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem üblichen Verfahren an Terminbörsen zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, der Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots zugrunde gelegt werden, wobei jedoch insbesondere auch die Dividendenerwartungen und die durchschnittliche implizite Volatilität der vergangenen zehn Handelstage vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden (sogenannte Fair Value Methode). Die Fair Value Methode dient dazu, dass der Restzeitwert der zugrunde liegenden Option berücksichtigt wird.

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der Emittentin finden sich auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Laufzeit der Optionsscheine bzw. im Hinblick auf die Kündigungsmöglichkeit der Emittentin" bzw. "Rendite- und Wiederanlagerisiko bei außerordentlicher Kündigung durch die Emittentin" im Abschnitt I.D.1. der Finalen Konditionen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen

Anleger sollten beachten, dass die Emittentin in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen näher ausgeführten Fällen berechtigt ist, Bestimmungen in den Optionsscheinbedingungen zu berichtigen, zu ändern oder zu ergänzen, wobei die Berichtigung, Änderung oder Ergänzung einer Bestimmung in den Optionsscheinbedingungen gegebenenfalls für den Anleger nachteilig gegenüber der ursprünglich vereinbarten Bestimmung sein kann, d.h. gegebenenfalls auch Informationen oder Bestimmungen von der Berichtigung, Änderung oder Ergänzung betroffen sind, welche zu den wertbestimmenden Faktoren der Optionsscheine zählen.

Risikofaktoren im Hinblick auf Optionsscheine mit Währungsrisiko

Wenn der im Optionsschein enthaltene Anspruch mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswerts in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt das Verlustrisiko des Optionsscheininhabers nicht allein von der Entwicklung des Werts des Basiswerts, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Werts der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Derartige Entwicklungen können das **Verlustrisiko des Optionsscheininhabers zusätzlich dadurch erhöhen**, dass sich durch eine ungünstige Entwicklung des betreffenden Währungs-Wechselkurses der Wert der erworbenen Optionsscheine während ihrer Laufzeit entsprechend vermindert oder sich die Höhe des möglicherweise bei Fälligkeit zu empfangenden Auszahlungsbetrags entsprechend vermindert.

Ein Währungsrisiko besteht auch dann, wenn das Konto des Optionsscheininhabers, dem ein geschuldeter Auszahlungsbetrag gutgeschrieben werden soll, in einer von der Auszahlungswährung des Optionsscheins abweichenden Währung geführt wird und eine Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die jeweilige Währung des Kontos stattfindet. Im Fall einer ungünstigen Entwicklung des maßgeblichen Wechselkurses vermindert sich der überwiesene Betrag entsprechend.

Währungs-Wechselkurse werden von Angebots- und Nachfragefaktoren auf den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die volkswirtschaftlichen Faktoren, Spekulationen und Maßnahmen von Regierungen und Zentralbanken ausgesetzt sind (zum Beispiel währungspolitische Kontrollen oder Einschränkungen).

Die Anwendung aufsichtsrechtlicher Strategien und Anforderungen zur Erleichterung der geordneten Abwicklung großer Finanzinstitute könnte ein großes Verlustrisiko für die Optionsscheininhaber darstellen

Die Umstände, unter denen eine Abwicklungsbehörde ihre "Bail-in" Befugnis ausüben würde, um ein ausfallendes Institut durch Abschreibung der unbesicherten Verbindlichkeiten oder deren Umwandlung in Eigenkapital zu rekapitalisieren, stehen nicht eindeutig fest. Sollten diese

Befugnisse in Bezug auf die Emittentin ausgeübt werden (oder sollte es einen Hinweis darauf geben, dass sie ausgeübt werden könnten), hätte eine solche Ausübung wahrscheinlich erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Fremdkapitalinvestitionen, einschließlich eines möglichen Verlusts einiger oder aller dieser Investitionen.

Die EU Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive, "**BRRD**") ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Die EU-Mitgliedstaaten mussten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und veröffentlichen, um die Vorgaben der BRRD zu erfüllen. Ziel der BRRD ist es, den nationalen "Abwicklungsbehörden" die Befugnisse und Instrumente an die Hand zu geben, um Banken Krisen präventiv zu begegnen, die Finanzstabilität zu gewährleisten und das Risiko von Verlusten für die Steuerzahler zu minimieren.

Infolge des Brexit ist die BRRD aufgrund des sogenannten European Union (Withdrawal) Act 2018 Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs geworden ("**UK BRRD**"). Die Mehrzahl der Anforderungen der UK BRRD sind im Vereinigten Königreich durch den UK Banking Act von 2009 in der geänderten Fassung und den damit verbundenen gesetzlichen Instrumenten (zusammen der "**UK Banking Act**") umgesetzt. Der UK Banking Act sieht ein Abwicklungsregime vor, das der Bank von England (oder unter bestimmten Umständen dem Finanzministerium (HM Treasury)) wesentliche Befugnisse einräumt, Abwicklungsmaßnahmen (in Absprache mit anderen britischen Behörden) in Bezug auf ein britisches Finanzinstitut (wie zum Beispiel der Emittentin) umzusetzen, wenn die Abwicklungsbehörde der Auffassung ist, dass das betreffende Institut ausfällt oder wahrscheinlich ausfallen wird, keine berechtigte Aussicht besteht, dass andere Maßnahmen das Ausfallen des Instituts verhindern und Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Abwicklungsbefugnisse der britischen Abwicklungsbehörde beinhalten die Befugnisse:

- den geschuldeten Betrag (bis einschließlich null) abzuschreiben, oder die betreffenden Optionsscheine in andere Optionsscheine umzuwandeln, einschließlich Stammaktien des betreffenden Instituts (oder einer Tochtergesellschaft) - das sogenannte "Bail-in" - Instrument;
- das gesamte Geschäft oder einen Teil des Geschäfts des betreffenden Instituts auf eine "Brückenbank" zu übertragen;
- beeinträchtigte oder problematische Vermögenswerte auf ein Asset-Management-Vehikel zu übertragen; und
- das betreffende Institut an einen gewerblichen Käufer zu verkaufen.

Zusätzlich hat die britische Abwicklungsbehörde die Befugnis, vertragliche Vereinbarungen zu ändern, Vollstreckungs- oder Kündigungsrechte auszusetzen, die anderenfalls ausgelöst werden könnten, sowie Gesetze im Vereinigten Königreich (mit möglicher rückwirkender Wirkung)

nicht anzuwenden bzw. zu modifizieren, damit die Sanierungs- und Abwicklungsbefugnisse nach dem UK Banking Act wirksam angewendet werden können.

Anleger sollten davon ausgehen, dass in einer Abwicklungssituation finanzielle öffentliche Unterstützung für die Emittentin (oder einen sonstigen Teil der Goldman Sachs Gruppe) nur als letztes Mittel verfügbar ist, nachdem die zuständigen britischen Abwicklungsbehörden die Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Bail-in-Instruments, so weit wie praktisch möglich beurteilt und angewendet haben.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Ausübung einer solchen Abwicklungsbefugnis oder bereits der Hinweis auf eine etwaige Abwicklung hinsichtlich der Emittentin (oder eines sonstigen Teils der Goldman Sachs Gruppe) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Rechte von Optionsscheininhabern haben und zum Verlust eines Teils oder der gesamten Investition führen kann. Das Abwicklungsregime soll vor der Insolvenz des betreffenden Instituts ausgelöst werden, und die Inhaber von Optionsscheinen, die von diesem Institut begeben werden, sind möglicherweise nicht in der Lage, die Ausübung einer Abwicklungsbefugnis der Abwicklungsbehörde (einschließlich der Ausübung des "Bail-in" -Instruments) vorherzusehen. Darüber hinaus haben Inhaber von Optionsscheinen, die von einem Institut begeben wurden, das unter ein Abwicklungsregime fällt, nur sehr begrenzte Rechte, um gegen die Ausübung von Befugnissen durch die britische Abwicklungsbehörde vorzugehen, selbst wenn solche Befugnisse zur Abschreibung der Optionsscheine oder zur Umwandlung von Optionsscheinen in Eigenkapital geführt haben.

Anerkennung der UK "Bail-In" Befugnis in Bezug auf die Optionsscheine

Anleger, die Optionsscheine unter diesem Informationsmemorandum erwerben, müssen sich so behandeln lassen, als hätten sie der Ausübung einer etwaigen UK "Bail-In" Befugnis durch die zuständige britische Abwicklungsbehörde zugestimmt; siehe § 1 der Optionsscheinbedingungen.

Möglichkeit des Bail-In im U.K. Banking Act 2009 und Umsetzung der UK BRRD im Vereinigten Königreich

Im Dezember 2013 trat der Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (der "**U.K. Banking Reform Act**") im Vereinigten Königreich in Kraft. Neben den durch den U.K. Banking Reform Act eingeführten Änderungen, wurde der U.K. Banking Act 2009 geändert, um eine Möglichkeit des Bail-In als Teil der Befugnisse der britischen Abwicklungsbehörde einzufügen. Eine Reihe von britischen Rechtsverordnungen (*U.K. Statutory Instruments*) wurde im Zeitraum von Dezember 2014 bis Januar 2015 veröffentlicht. Diese verliehen den Bestimmungen betreffend die Möglichkeit des Bail-In Wirksamkeit, brachten sie mit den Anforderungen der BRRD mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Einklang und verliehen den jeweiligen britischen Behörden die erforderlichen Befugnisse, endgültige Vorschriften zur

Umsetzung der BRRD zu erlassen. Im Januar 2015 haben die zuständigen britischen Behörden ihre Vorschriften zur Umsetzung der BRRD (bis auf bestimmte Ausnahmen) verabschiedet.

Die Möglichkeit des Bail-In wurde als zusätzliche, der britischen Abwicklungsbehörde zustehende Befugnis eingeführt, um diese in die Lage zu versetzen, ein ausgefallenes Institut durch eine Zuweisung von Verlusten an Anteilhaber und Gläubiger, deren Forderungen unbesichert sind, zu rekapitalisieren, wobei die Zuweisung in einer Art und Weise erfolgen soll, dass die Hierarchie der Ansprüche in einer Insolvenz des jeweiligen Finanzinstituts respektiert wird, und Anteilhaber und Gläubiger von Finanzinstituten keine weniger begünstigende Behandlung erfahren, als sie in einer Insolvenz erfahren würden. Die Möglichkeit des Bail-In beinhaltet die Befugnis, Verbindlichkeiten zu kündigen oder Bedingungen von Verträgen zum Zwecke der Herabschreibung oder Stundung von Verbindlichkeiten der Finanzinstitute zu ändern, und die Befugnis, Verbindlichkeiten von einer Form in eine andere Form umzuwandeln. Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Bail-In Instruments wie folgt: (i) die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass das Finanzinstitut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) es besteht (ohne Berücksichtigung der anderen Stabilisierungsbefugnisse unter dem U.K. Banking Act 2009) keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine andere Maßnahme ergriffen werden kann, um den Ausfall des Finanzinstituts abzuwenden und (iii) die britische Abwicklungsbehörde stellt fest, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die Bail-In Befugnis auszuüben.

Die Ausübung der Bail-In Befugnis oder eine Ankündigung einer solchen Ausübung könnte sich auf den Wert der Optionsscheine wesentlich nachteilig auswirken und dazu führen, dass die Optionsscheinhaber den in die Optionsscheine investierten Betrag teilweise oder vollständig verlieren.

Ferner ist die Emittentin als Gesellschaft ohne Haftungsbeschränkung in England ansässig. Im Falle einer Liquidation der Emittentin könnten ihre Anteilhaber (einschließlich bestimmter ehemaliger Anteilhaber) verpflichtet sein, in das Vermögen der Emittentin einen Betrag nachzuschießen (ohne Beschränkung), der ausreicht, die Schulden und Verbindlichkeiten und die Ausgaben für die Liquidation zu begleichen sowie die Ansprüche unter den Nachschusspflichtigen untereinander auszugleichen. Die Bail-In Befugnis nach dem U.K. Banking Act 2009 beinhaltet die Möglichkeit, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile der Emittentin umzuwandeln, was in dem Falle, dass diese Befugnis ausgeübt wird und die Optionsscheinhaber zu eingetragenen Inhabern dieser Anteile werden, dazu führen kann, dass die Optionsscheinhaber Anteilseigner der Emittentin werden und somit möglicherweise dem Risiko dieser Verbindlichkeiten ausgesetzt werden, wenn die Emittentin in der Folge liquidiert würde. Die Veröffentlichung der Bank of England betreffend ihrer Herangehensweise an eine Abwicklung indiziert jedoch, dass, sofern sie die Bail-In Befugnis ausübt, betroffene Gläubiger zunächst wahrscheinlich eher Berechtigungsbescheinigungen (*certificates of entitlement*) anstelle von Anteilen erhalten würden, und dass Gläubiger, die nicht in der Lage sind, Lieferungen von Anteilen anzunehmen, eher die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile

erhalten würden, als dass sie gezwungen würden, selbst Anteilseigner zu werden. Darüber hinaus sehen der U.K. Banking Act 2009 und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die Erstellung einer Rangfolge nach Gebrauch der Bail-In Befugnis vor, um festzulegen, ob Gläubiger, die von der Befugnis betroffen sind, einen Ausgleich erhalten sollten, weil sie weniger günstig behandelt wurden, als sie in einer Insolvenz behandelt worden wären. Es kann jedoch keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Abwicklungsbehörde diese Vorgehensweise bei Ausübung der Bail-In Befugnis in Bezug auf die Emittentin wählen würde oder, dass ein Ausgleich ausreichend sein wäre, wenn er gezahlt wird.

Risiken in Bezug auf die Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde und die damit für die Optionsscheininhaber bestehende Bindungswirkung

Die Emittentin und die Optionsscheine können von der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde betroffen sein. Dies kann zu Folgendem führen: (i) eine vollständige oder teilweise Herabschreibung oder Löschung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge und/oder (ii) die vollständige oder teilweise Umwandlung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge in Anteile, andere Wertrechte/-papiere, andere Instrumente, die Eigentum verbrieften, oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Rechtspersönlichkeit, einschließlich des Mittels der Änderung der Bedingungen der Optionsscheine; jeder dieser Fälle dient der Wirksamkeit der Anwendung einer solchen Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde.

Jeder Optionsscheininhaber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Rechte der Optionsscheininhaber unter dem Vorbehalt der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde stehen und entsprechend abgeändert werden können, wenn dies erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen; der jeweilige Optionsscheininhaber soll an eine solche Abänderung und eine solche Herabschreibung, Löschung oder Umwandlung als Ergebnis der Ausübung der Bail-In Befugnis gebunden sein und stimmt ihr zu. Darüber hinaus nimmt jeder Optionsscheininhaber zur Kenntnis und stimmt zu, dass im Falle der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde, andere Bedingungen der Optionsscheine in dem Umfang als abbedungen gelten, der erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen. Dementsprechend kann jede Bail-In Befugnis so ausgeübt werden, dass als Resultat jeder Optionsscheininhaber den vollständigen Wert oder Teile des Wertes des von ihm in die Optionsscheine investierten Betrages verliert oder ein anderes Wertrecht/-papier als die Optionsscheine erhält, das signifikant weniger wert sein kann als der Optionsschein und das signifikant weniger Sicherheitsmechanismen aufweisen kann, als sie typischerweise bei Schuldverschreibungen bestehen (Inhaber dieser Wertrechte/-papiere können zudem einer Haftung ausgesetzt sein, der sie als Inhaber von Schuldverschreibungen nicht ausgesetzt wären). Schließlich ist zu beachten, dass die Relevante Abwicklungsbehörde ihre

Ermächtigung, von der Bail-In Befugnis Gebrauch zu machen, nutzen kann, ohne die Optionsscheininhaber zuvor darüber informiert zu haben.

Risiken betreffend die Ungewissheit der Umstände, unter welchen die Relevante Abwicklungsbehörde ihre vorgesehene Bail-In Befugnis ausüben würde

Obwohl es bestimmte Voraussetzungen für die Ausübung der Bail-In Befugnis gibt, verbleibt Unsicherheit bezüglich der spezifischen Faktoren, welche die Relevante Abwicklungsbehörde bei einer Entscheidung über die Ausübung der Bail-In Befugnis in Bezug auf die relevanten Finanzinstitute und/oder von diesen emittierten Wertrechte/-papiere, wie die Optionsscheine, in ihre Erwägungen einbeziehen würde.

Da die finalen Kriterien, welche die Relevante Abwicklungsbehörde bei einer Ausübung der Bail-In Befugnis zugrunde legen würde, der Relevanten Abwicklungsbehörde einen beachtlichen Ermessensspielraum einräumen, könnte es für die Optionsscheininhaber nicht möglich sein, sich auf öffentlich zugängliche Kriterien zu beziehen, um eine mögliche Ausübung der Bail-In Befugnis sowie die tatsächlichen Bedingungen einer solchen Befugnis und in Konsequenz die möglichen Auswirkungen auf die Gruppe der Emittentin und die Optionsscheine vorherzusehen.

Risiken in Bezug auf die Einschränkungen der Rechte der Optionsscheininhaber, die Ausübung einer Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde anzufechten

Es besteht eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf den Umfang von ordnungsgemäßen Verfahrensrechten oder Verfahrensweisen, welche den Optionsscheininhabern, die von der Bail-In Befugnis und den weiteren Befugnissen der Relevanten Abwicklungsbehörde betroffen sind, zugänglich sein werden. Jeder Optionsscheininhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass seine Rechte, eine Entscheidung der Relevanten Abwicklungsbehörde bezüglich der Ausübung der Bail-In Befugnis anzufechten und/oder deren Aussetzung zu verlangen, oder eine gerichtliche Überprüfung oder ein Verwaltungsverfahren oder anderweitige Prüfung zu verlangen, beschränkt sein können.

Risikofaktoren im Hinblick auf ausschüttungsgleiche Zahlungen (Dividend Equivalent Payments) (Vereinigte Staaten) und Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)

Optionsscheine, die sich direkt oder indirekt auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen (einschließlich eines Index oder eines Korbes, der US-Aktien beinhaltet), können einer Quellenbesteuerung gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986, in der jeweils gültigen Fassung oder gemäß den FATCA-Regularien unterliegen.

Ausschüttungsgleiche Zahlungen

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) sieht eine Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) auf "ausschüttungsgleiche" Zahlungen vor, welche an ausländische Investoren in Bezug auf bestimmte Finanzinstrumente, die sich auf die Entwicklung von US-Aktien beziehen, gezahlt werden. Nach diesen Regelungen wird die Emittentin verpflichtet sein, US-Quellensteuer im Hinblick auf die jeweiligen Dividenden, die auf die Aktien des Unternehmens (oder der Unternehmen) gezahlt werden, auf die sich der Optionsschein bezieht, einzubehalten, auch wenn die Emittentin die entsprechenden Beträge nicht an einen Optionsscheininhaber weiterleitet, sofern der Optionsschein, der nach dem 1. Januar 2017 begeben sein muss, eine "Delta-1"-Position abbildet. Diese Besteuerung findet auch dann Anwendung, wenn ein Optionsschein eine "Delta-1"-Position im Hinblick auf einen Korb oder Index abbildet, der Aktien von US-Unternehmen enthält, es sei denn, es handelt sich bei dem Index oder Korb um einen "qualifizierten Index" (siehe dazu unten). Wenn der Index bzw. der Korb kein "qualifizierter Index" ist, fällt die Steuer nur auf Dividenden von Aktien von US-Unternehmen an, die im Index enthalten sind. Die Annahme, dass ein Optionsschein eine "Delta-1"-Position abbildet, gilt grundsätzlich dann, wenn der Optionsschein eine hundertprozentige Partizipation an Wertsteigerungen und Wertverlusten bei der Entwicklung der Aktien abbildet, auf die sich die Optionsscheine während ihrer Laufzeit beziehen. Wenn die Emittentin festgestellt hat, dass ein Optionsschein, der sich auf eine Aktie, einen Index oder einen Korb, der eine Aktie oder einen Index beinhaltet, bezieht, zum Zeitpunkt der Ausgabe des Optionsscheins der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegt, wird sie dies in den Finalen Konditionen der Optionsscheine angeben.

Wenn ein Optionsschein wie oben beschrieben der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegt, wird jede gezahlte Dividende auf eine US-Aktie, auf die sich der Optionsschein bezieht, Gegenstand einer Quellenbesteuerung zu dem Zeitpunkt, an dem die Dividende gezahlt wird (oder, in bestimmten Fällen, zum Ende des Quartals in dem die Dividende ausgeschüttet wurde); auch wenn die Emittentin keinerlei Ausschüttungen auf die Optionsscheine bis zur Tilgung oder Fälligkeit des Optionsscheins tätigt. Die Emittentin wird die Quellensteuer an den Internal Revenue Service (IRS) abführen und den Betrag, der im Rahmen der Sicherheit fällig wird, nicht um den Betrag der Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes reduzieren. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Emittentin den Steuerbetrag nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes an den Optionsscheininhaber gezahlt hat und diesen Betrag dann in seinem Namen an den IRS gezahlt hat.

Im Fall, dass Optionsscheine der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen und auf die Entwicklung eines Nettodividenden - Index oder einen -korb bezogen sind (d. h. einen Index oder Korb, in dem der Dividendenbetrag, der im Index oder Korb enthalten ist, um die Höhe der Quellensteuer reduziert wird, die einem unmittelbaren ausländischen Investor in US-Aktien auferlegt würde, auf das sich der

Optionsschein bezieht), wird die Emittentin von dem unter den Optionsscheinen fälligen Beträgen nicht den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes abziehen, da die entsprechende Quellensteuer bei der Ermittlung des Werts des Netto Dividenden Index oder –korb berücksichtigt wird.

Im Fall von Optionsscheinen, die der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen und nicht auf einen Netto Dividenden Index oder -korb bezogen sind, wird der unter den Optionsscheinen fällige Betrag tatsächlich um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes vermindert. In einigen Fällen wird der Dividendenbetrag, welcher den auf die Optionsscheine zu zahlenden Betrag erhöht, um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes vermindert, wohingegen in anderen Fällen der Dividendenbetrag, der den Basispreis unter den Optionsscheinen vermindert, selbst um den Betrag der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes vermindert wird.

Der Quellensteuersatz, der für die Bestimmung der Quellenbesteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes verwendet wird sowie die Nettodividende, die in dem von dem Wertpapier herangezogenen Index oder Korb enthalten ist, wird keinen ermäßigten Steuersatz berücksichtigen, auch wenn der Anleger aufgrund eines entsprechenden Steuerabkommens einem niedrigeren Steuersatz unterfallen würde. Darüber hinaus erhält ein Inhaber möglicherweise nicht die erforderlichen Informationen, um eine Rückerstattung des Überschusses der Quellensteuer auf die Steuer zu verlangen die nach einem anwendbaren Abkommen erhoben würden. Zusätzlich kann ein Inhaber möglicherweise keine Ansprüche aufgrund der Zahlung der Quellszahlung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes in der für ihn maßgeblichen Steuerjurisdiktion geltend machen, weshalb er einen Steuerberater in der entsprechenden Jurisdiktion konsultieren sollte, um zu klären, ob er gegebenenfalls solche Ansprüche geltend machen kann. Die Quellensteuer, die die Emittentin einbehält, entspricht der gesamten Steuerschuld eines Optionsscheininhabers nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes und entsprechend ist keine sonstige Stelle (einschließlich jeglicher Finanzintermediäre innerhalb der Kette der Anteilseigner der Optionsscheine) verpflichtet, etwaige zusätzliche Steuern nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes in Bezug auf die Optionsscheine einzubehalten.

Der Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes findet allgemein keine Anwendung auf einen Optionsschein, der sich auf einen qualifizierten Index bezieht, auch wenn der Optionsschein ansonsten ein "Delta-1"-Optionsschein ist. Ein "qualifizierter Index" ist ein Index, welcher passiv und divers ausgestaltet ist, von zahlreichen Marktteilnehmern genutzt wird und welcher eine Reihe technischer Anforderungen erfüllt, die in den Durchführungsbestimmungen des US-Finanzministeriums dargelegt sind. Auch wenn ein Index grundsätzlich einen "qualifizierten Index" darstellt, kann ein Optionsschein im Hinblick auf einen bestimmten Optionsscheininhaber so behandelt werden, dass es sich nicht auf einen "qualifizierten Index" bezieht, wenn der Inhaber eine zugehörige Short-Position in einen oder mehreren Bestandteilen des Index hält (sofern es sich nicht um eine Short-Position in den gesamten Index, oder um eine "de minimis" Short-Position mit einem geringeren Wert als 5%

des Wertes der Long-Positionen in dem Index handelt). Aufgrund dieser Möglichkeit können Verwahrstellen und andere für die Quellensteuer zuständige Stellen verlangen, dass der Inhaber eines Optionsscheins, welcher sich auf einen "qualifizierten Index" bezieht, Erklärungen oder Bescheinigungen hinsichtlich etwaiger Short-Positionen, die er im Hinblick auf die Bestandteile des Index hält, abgibt und es ist möglich, dass eine Verwahrstelle oder eine andere für die Quellensteuer zuständige Stelle die Quellensteuer nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes erheben wird, wenn sie keine zufriedenstellende Erklärung oder Bestätigung erhält oder wenn sie anderweitig zu dem Schluss kommt, dass der Inhaber, wie oben beschrieben, eine entsprechende Short-Position halten könnte.

Weiterhin kann ein Optionsscheininhaber auch dann Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, wenn er einen Optionsschein hält, bei dem es sich gemäß den oben angegebenen Bestimmungen um kein "Delta-1" Wertpapier handelt, sofern (a) die Position des Inhabers einer "Delta-1"-Position entspräche, wenn sie mit weiteren Positionen, die ebenfalls von dem Inhaber gehalten werden, kombiniert wird oder (b) der Hauptzweck der Investition des Anlegers darin besteht, die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes zu vermeiden, wobei in einem solchen Fall eine besondere Anti-Missbrauchs-Regelung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes im Hinblick auf die Anlage des Anlegers in die Optionsscheine eingreifen kann. In einem solchen Fall kann ein Nicht-US-Inhaber für eine Steuerabgabe im Sinne des Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes im Hinblick auf seine Optionsscheine herangezogen werden, auch wenn bei diesen Optionsscheinen keine Quellensteuer anfällt.

Darüber hinaus können alle Optionsscheine, die am oder nach dem 1. Januar 2027 begeben werden, Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, auch wenn es sich gemäß der oben aufgeführten Bestimmungen dabei nicht um "Delta-1"-Optionsschein handelt. Es besteht die Möglichkeit, dass der IRS einen Optionsschein, der vor dem genannten Datum ausgegeben wurde, auf Grund (a) einer Neugewichtung oder Anpassung des Werts, der Position, des Index oder des Korbes auf das sich der Optionsschein bezieht, oder (v) einer Ersetzung der Emittentin eines Optionsscheins für Steuerzwecke so behandelt, als wäre es nach dem 1. Januar 2027 erneut begeben worden. In einem solchen Fall könnte ein Optionsschein, der ursprünglich vor dem 1. Januar 2027 begeben wurde und kein „Delta-1“-Optionsschein ist (und dadurch ursprünglich nicht unter Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes gefallen wäre), nach der unterstellten Neubegebung Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen.

Während bestimmte Zahlungen auf die Optionsscheine von der FATCA Einbehaltung ausgenommen werden können (wie unten unter "Quellenbesteuerung nach FATCA"), werden darüber hinaus grundsätzlich jegliche Zahlungen auf die Optionsscheine, die dem Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes unterliegen, ebenso dem FATCA-Einbehalt unterliegen, wenn ein Anleger oder ein Intermediär nicht die zugrundeliegenden FATCA Zertifizierungs- und Identifikationsanforderungen erfüllt.

Die Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf die Optionsscheine ist komplex und es kann zu Unsicherheiten bezüglich der Anwendbarkeit von Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf die Optionsscheine kommen. Ein ausländischer Optionsscheininhaber sollte bezüglich der Anwendbarkeit des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes auf seine Optionsscheine seinen Steuerberater zu Rate ziehen.

Die Emittentin wird in dem Abschnitt "Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue Code*)" in den jeweiligen Finalen Konditionen angeben, ob nach der Auffassung der Emittentin die Optionsscheine den Regelungen des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) unterliegen.

Quellenbesteuerung nach FATCA

Am 18. März 2010 wurde der *Foreign Account Tax Compliance Act* (grundsätzlich bekannt als "FATCA") verabschiedet. Nach FATCA kann unter bestimmten Umständen eine Quellensteuer von 30% auf Zahlungen in Bezug auf die Optionsscheine erhoben werden. Die Quellensteuer kann bei aufeinanderfolgenden Zahlungen zu jedem Zeitpunkt erhoben werden, sofern der Zahlungsempfänger besondere Berichtspflichten und damit zusammenhängende Anforderungen nicht erfüllt. Im Falle eines ausländischen Finanzinstituts wird grundsätzlich keine Quellensteuer erhoben, wenn das Finanzinstitut eine Vereinbarung mit der US-Regierung abschließt, wonach wesentliche Informationen in Bezug auf bestimmte US-Kontoinhaber eines solchen Instituts gesammelt werden und der US Steuerbehörde zur Verfügung gestellt werden (davon umfasst sind auch ausländische Unternehmen mit US-Eigentümern als Kontoinhaber). Andere Zahlungsempfänger, auch Privatpersonen, können aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie keine US-Personen sind oder im Falle von ausländischen Nicht-Finanzinstituten kann verlangt werden, dass bestimmte Bescheinigungen oder Informationen vorzulegen sind, ob die Gesellschaft in US Eigentum steht. In einigen Fällen kann der endgültige Empfänger der Zahlungen berechtigt sein, dass einbehaltene Steuern erstattet oder ermäßigt werden. Selbst wenn ein Anleger berechtigt sein sollte, eine solche Quellensteuer erstattet zu bekommen, können die erforderlichen Verfahren allerdings umständlich sein und den Erhalt der einbehaltenen Beträge erheblich verzögern. Anleger sollten sich bei ihrer Bank oder ihrem Broker hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit informieren, dass Zahlungen an den Anleger einer Quellensteuer in der Zahlungskette unterliegen.

Grundsätzlich wird FATCA nur auf Zahlungen, die am oder nach dem 1. Januar 2019 geleistet werden, erhoben. Sie wird grundsätzlich nicht auf Optionsscheine erhoben, die als "ausländische Pass-Thru Zahlungen" zu qualifizieren sind und (i) die Ausgabe der Optionsscheine zu einem Zeitpunkt erfolgt, der sechs Monate nach der Veröffentlichung der endgültigen Regelungen zur Definition von "ausländischen Pass-Thru Zahlungen" durch das US-Treasury Department liegt (und vorausgesetzt, dass nach diesem Zeitpunkt die Bedingungen der Optionsscheine nicht in einer Weise geändert werden, dass die Optionsscheine für US-Steuerzwecke als neu ausgegeben behandelt werden) oder (ii) kein Fälligkeitstermin oder Zeitpunkt angegeben ist (einschließlich zum Beispiel bei Open End

Optionsscheine). Potenzielle Erwerber von Optionsscheinen sollten sich von ihren eigenen Steuerberatern hinsichtlich FATCA beraten lassen.

Eine Reihe von Ländern haben mit den USA Abkommen geschlossen und von weiteren Ländern wird erwartet, dass sie entsprechende Abkommen mit den USA abschließen werden, um eine Erleichterung bei der Berichterstattung im Rahmen von FATCA zu schaffen. Auch wenn solche Abkommen nicht das Risiko ausschließen können, dass die Optionsscheine der oben beschriebenen Quellensteuer unterliegen, wird erwartet, dass das Risiko eines entsprechenden Steuereinbehalts für Anleger in diesen Ländern (oder für Anleger, die indirekt Optionsscheine von Finanzinstituten in diesen Ländern halten) sinkt. Die USA haben solche Abkommen mit dem Vereinigten Königreich und Deutschland geschlossen. Gemäß diesen Abkommen unterliegt ein Finanzinstitut, das im Vereinigten Königreich oder in Deutschland ansässig ist und die Anforderungen des jeweiligen Abkommens einhält, nicht der FATCA Quellensteuer auf Zahlungen, die es erhält, und ist in der Regel nicht angehalten, von ihm durchzuführende Zahlungen aus Einkünften von Nicht-US-Quellen, einschließlich Zahlungen auf die Optionsscheine, zurückzuhalten.

Die Emittentin wird keine zusätzlichen Beträge im Zusammenhang mit der Quellensteuer (oder einer anderen Steuer) zahlen, so dass ein Anleger bei Anwendung dieser Quellensteuer einen geringeren Betrag erhält als den, den er andernfalls erhalten hätte.

Regulierung und Reform von "Referenzwerten", einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenreferenzwerte und weiterer Arten von Referenzwerten

Aufgrund der Regulierung und Reform von Referenzwerten kann es zu einer Anpassung oder außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine kommen und dies kann sich für die Optionsscheininhaber nachteilig auf die Tilgung der Optionsscheine auswirken.

Bei den Basiswerten, auf die sich die Optionsscheine beziehen, kann es sich um sogenannte Referenzwerte im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, in der jeweils aktuellen Fassung, (*EU Regulation on indices used as benchmarks in certain financial instruments and financial contracts / EU Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert verwendet werden, "EU Benchmark Verordnung"*) handeln.

Die EU Benchmark Verordnung und die EU Benchmark Verordnung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 (in der jeweils gültigen Fassung) und der darunter erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist (die "**UK Benchmarks Verordnung**"; zusammen mit der EU Benchmark Verordnung die "**Benchmark Verordnungen**"), sind ein wesentliches Element der laufenden regulatorischen Reformen in der EU bzw. im Vereinigten Königreich und gelten seit dem 1. Januar 2018. Neben "kritischen Referenzwerten" wie LIBOR und EURIBOR fallen in den meisten Fällen auch andere

Zinssätze, Wechselkurse und Indizes, einschließlich Aktien-, Rohstoff- und "propritiäre" Indizes oder Strategien, als "Benchmarks" in den Anwendungsbereich beider Fassungen der Benchmark Verordnungen, sofern diese verwendet werden, um den zu zahlenden Betrag oder Wert bestimmter Finanzinstrumente (einschließlich (i), im Fall der EU Benchmark Verordnung, Optionsscheine, die an einem geregelten Markt oder einem multilateralen Handelssystem ("**MTF**") der EU notiert sind, und (ii), im Fall der UK Benchmarks Verordnung, Optionsscheine, die an einer anerkannten Börse oder einem MTF des Vereinigten Königreichs notiert sind), sowie unter einer Reihe anderer Umstände.

Die EU Benchmark Verordnung gilt für die Bereitstellung von Eingabedaten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark in der EU. Unter anderem schreibt die EU Benchmark Verordnung vor, dass EU Benchmark Administratoren als solche zugelassen oder registriert sein müssen und umfangreiche Anforderungen in Bezug auf die Benchmark Administration erfüllen müssen. Darüber hinaus verbietet sie - vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen - bestimmte Verwendungen von (a) Benchmarks, die von EU Administratoren bereitgestellt werden, die nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung zugelassen oder registriert sind, und (b) Benchmarks, die von Nicht-EU Administratoren bereitgestellt werden, wenn (i) das Regulierungssystem des Administrators nicht als dem der EU "gleichwertig" eingestuft wurde, (ii) der Administrator nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung anerkannt wurde und (iii) die Benchmark nicht gemäß der EU Benchmark Verordnung zugelassen wurde.

Die UK Benchmarks Verordnung enthält im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie die EU Benchmark Verordnung, trotz ihres engeren räumlichen Anwendungsbereichs. Die UK Benchmarks Verordnung gilt für die Bereitstellung von Eingabedaten für eine Benchmark, die Verwaltung einer Benchmark und die Verwendung einer Benchmark im Vereinigten Königreich. Die Pflicht zur Einhaltung der UK Benchmarks Verordnung liegt bei den britischen Benchmark Administratoren und den im Vereinigten Königreich beaufsichtigten Unternehmen.

Die ESMA führt ein öffentliches Register von Benchmark Administratoren und Drittland-Benchmarks gemäß der EU Benchmark Verordnung (das "**ESMA Register**"). Benchmark Administratoren, die vor dem 31. Dezember 2020 von der britischen Financial Conduct Authority ("**FCA**") zugelassen, registriert oder anerkannt waren, wurden am 1. Januar 2021 aus dem ESMA-Register gestrichen. Ab dem 1. Januar 2021 führt die FCA ein separates öffentliches Register von Benchmark Administratoren und nicht-britischen Benchmarks gemäß der UK Benchmarks Verordnung (das "**UK Register**"). Das UK-Register enthält britische Benchmark Administratoren, die vor dem 31. Dezember 2020 von der FCA zugelassen, registriert oder anerkannt wurden.

Nach der EU Benchmark Verordnung dürfen beaufsichtigte Unternehmen einen Referenzwert nur dann als Basiswert bzw. Korbbestandteil verwenden, wenn der Referenzwert oder der Administrator des jeweiligen Referenzwertes in einem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 EU Benchmark Verordnung erstellten und geführten Register eingetragen ist. Für Administratoren mit Sitz außerhalb der Union (sog.

Drittstaatenadministratoren) ist eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2025 vorgesehen. Die Nichteintragung eines (Drittstaaten-)Referenzwertes oder Administrators in das Register nach Art. 36 der EU Referenzwert Verordnung nach dem 31. Dezember 2025 birgt das Risiko, dass der Referenzwert nach Ablauf der Übergangsvorschriften am 31. Dezember 2025 nicht mehr als Basiswert bzw. als Korbbestandteil verwendet werden darf. Die Eintragung des Referenzwertes oder Administrators ist nach der EU Benchmark Verordnung eine Voraussetzung für die Verwendung in der EU.

Es besteht daher das Risiko, dass ein bislang als Basiswert oder Korbbestandteil verwendeter Referenzwert nicht mehr verwendet werden darf, was negative Auswirkungen auf den Betrag, den Optionsscheininhaber am Ende der Laufzeit erhalten, haben kann.

Die EU Benchmark Verordnung könnte einen wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Optionsscheine haben, die an einen Referenzwert gekoppelt sind, einschließlich der folgenden Ereignisse:

- ein Index, der ein Referenzwert ist, kann als solcher nicht verwendet werden oder nur noch für einen begrenzten Übergangszeitraum verwendet werden, der von der zuständigen Behörde festgelegt wird, wenn die Zulassung oder die Registrierung des Administrators ausgesetzt oder entzogen wird oder – wenn im Falle von Drittstaatenadministratoren – (vorbehaltlich der anwendbaren Übergangsvorschriften), den Gleichwertigkeitsvoraussetzungen nicht genügt bzw. bis zu einer solchen Entscheidung die Anerkennung nicht erlangt und nicht die für solche Zwecke vorgesehene Übernahme erhält;
- wenn es sich bei dem Referenzwert um eine Benchmark handelt und es für die Berechnungsstelle rechtswidrig wäre oder im Widerspruch zu anwendbaren Zulassungsvorschriften stünde, eine Bestimmung in Bezug auf die Optionsscheine vorzunehmen, zu der sie ansonsten gemäß den Bedingungen verpflichtet wäre (wie bspw. den Stand oder einen anderen Wert dieses Referenzwerts zu bestimmen), dann kann es zu einer vorzeitigen Rückzahlung kommen; und
- die Methodologie oder andere Bestimmungen des Referenzwerts können abgeändert werden, um mit den Bestimmungen der EU Benchmark Verordnung übereinzustimmen. Solche Änderungen können eine Reduzierung bzw. Erhöhung des jeweiligen Standes des Referenzwerts bewirken oder die Volatilität des veröffentlichten Standes des Referenzwerts beeinflussen.

Die EU Benchmark Verordnung hat zu einer erhöhten regulatorischen Kontrolle von Referenzwerten geführt und kann die Kosten und Risiken bei der Verwaltung von Referenzwerten erhöhen oder andere Auswirkungen auf die Festlegung der Referenzwerte und die Einhaltung solcher Vorschriften und Anforderungen haben.

Dies kann dazu führen, dass Marktteilnehmer die Verwaltung oder die Mitwirkung bei der Festlegung bestimmter Referenzwerte nicht fortsetzen bzw. dass die Regeln und Methodologie,

nach der bestimmte Referenzwerte berechnet werden, geändert werden. Ferner können diese Faktoren zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen.

Der Wegfall von Referenzwerten oder die Veränderungen bezüglich der Verwaltung von Referenzwerten (was in den Bedingungen unter anderem als Indexeinstellungs-/Index Benchmark-Ereignis oder als Administrator-/Benchmark Ereignis beschrieben wird) bergen für die Optionsscheininhaber das Risiko, dass es zu einer Anpassung der Bedingungen der Optionsscheine, einer vorzeitigen Rückzahlung, einer ermessensabhängigen Bewertung der Berechnungsstelle oder anderen Konsequenzen im Zusammenhang mit den Optionsscheinen, die an einen solchen Referenzwert gekoppelt sind, kommen kann. Jede dieser Folgen kann wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert und den Ertrag solcher Optionsscheine haben.

E. Risiko von Interessenkonflikten

Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs betreiben im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten bzw. Bestandteilen des Basiswerts bzw. in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten und können sich von Zeit zu Zeit für eigene oder fremde Rechnung an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Diese Aktivitäten können negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine und die Höhe eines etwaigen Auszahlungsbetrags haben. Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können ferner Beteiligungen an einzelnen Basiswerten oder in diesen enthaltenen Gesellschaften halten, wodurch Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen können.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Basiswerts oder Bestandteilen des Basiswerts als Konsortialmitglied, als Finanzberater oder als Geschäftsbank fungieren; Tätigkeiten dieser Art können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Optionsscheine für Absicherungsgeschäfte verwenden. Diese Absicherungsgeschäfte können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der Basiswerte oder der Bestandteile des Basiswerts haben.

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können weitere derivative Optionsscheine in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Kurs des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Kurs der Optionsscheine auswirken. Die Emittentin und andere

Gesellschaften von Goldman Sachs können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können Gesellschaften von Goldman Sachs Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise

In dem Verkaufspreis für die Optionsscheine kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Optionsscheine enthalten sein (die "**Marge**"). Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Optionsscheine erheben.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit Provisionszahlungen

Zu beachten ist, dass der Verkaufspreis der Optionsscheine gegebenenfalls Provisionen enthalten kann, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine Abweichung zwischen dem fairen Wert des Optionsscheins und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Optionsscheine in der Regel höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Eventuell enthaltene Provisionen beeinträchtigen die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Zu beachten ist weiterhin, dass sich durch die Zahlung dieser Provisionen an Vertriebspartner Interessenkonflikte zu Lasten des Anlegers ergeben können, weil hierdurch für den Vertriebspartner ein Anreiz geschaffen werden könnte, Produkte mit einer höheren Provision bevorzugt an seine Kunden zu vertreiben. Anleger sollten sich daher bei Ihrer Hausbank bzw. Ihrem Finanzberater nach dem Bestehen solcher Interessenkonflikte erkundigen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market Making durch die Emittentin

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen (der "**Market-Maker**") unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird, zu denen die Anleger die Optionsscheine kaufen und verkaufen können. Anleger sollten beachten, dass es bei der Kursfeststellung gegebenenfalls zu Verzögerungen kommen kann, die sich beispielsweise aus Marktstörungen oder Systemproblemen ergeben können. Goldman Sachs wird in seiner Funktion als Market Maker mit bzw. unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die direkt gegenläufige wirtschaftliche Position zum Anleger einnehmen und diese Position entweder

aufrechnen, absichern (sogenanntes "Hedgen") oder halten. Dies kann beispielsweise auch durch das Eingehen von Short-Positionen erfolgen.

Im Einzelnen sind die Abläufe wie folgt: Kommt ein Handelsgeschäft zu einem vom Market-Maker gestellten Ankaufs- oder Verkaufspreise zustande, so entsteht bei dem Market-Maker in der Regel unmittelbar nach dem Handelsgeschäft die genau gegenläufige Risikoposition zu der von dem Anleger durch das Handelsgeschäft eingenommenen Position. Die Goldman Sachs Gruppe wird die aus diesen Handelsgeschäften entstehenden Risikopositionen bündeln und gegebenenfalls sich ausgleichende Handelspositionen gegeneinander aufrechnen. Für Positionen, die darüber hinausgehen, wird die Goldman Sachs Gruppe sich entweder durch geeignete Gegengeschäfte im Markt für den Basiswert des Optionsscheins oder anderen Märkten absichern oder sich entscheiden, die entstandene Risikoposition aufrechtzuerhalten. Anleger sollten beachten, dass die Goldman Sachs Gruppe auch Positionen in dem Basiswert dieses Optionsscheins und anderen Märkten einnehmen und diese zu Marktbewegungen führen können (siehe dazu auch oben im Abschnitt "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert").

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die von dem Market-Maker für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von dem Market-Maker und anderen Händlern verwendet werden und die den fairen Wert der Optionsscheine unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen (siehe auch unter "Risikofaktoren im Hinblick auf die Preisbildung der Optionsscheine" im Abschnitt I.D.3. der Finalen Konditionen), berechnet werden. Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise festsetzt, gehören insbesondere der faire Wert der Optionsscheine, der unter anderem von dem Wert des Basiswerts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Ankaufs- und Verkaufspreisen (die sogenannte "**Geldbriefspanne**"), die der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Optionsscheine und unter Ertragsgesichtspunkten festsetzt. Darüber hinaus werden regelmäßig ein für die Optionsscheine ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Optionsscheine vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten, wie z.B. Provisionen, Transaktionsgebühren, Verwaltungsgebühren oder vergleichbare Gebühren, berücksichtigt. Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine enthaltene Marge (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit der Festsetzung der Verkaufspreise" im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen) oder sonstige Erträge, wie z.B. gezahlte oder erwartete Dividenden oder sonstige Erträge des Basiswerts oder dessen Bestandteile, wenn diese nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen.

Bestimmte Kosten, wie z.B. erhobene Verwaltungskosten werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Optionsscheine (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Optionsscheine abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Verkaufspreis für die Optionsscheine gegebenenfalls enthaltene

Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Basiswerts, die nach der Ausgestaltung der Optionsscheine der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn der Basiswert oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit des Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Optionsscheine an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Optionsscheine zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. indem er den Zinsaufschlag der Anleihen der Garantin gegenüber dem risikolosen Zins (*Credit Spread*) berücksichtigt oder die Geldbriefspanne vergrößert oder verringert. Eine solche Abweichung vom fairen Wert der Optionsscheine kann dazu führen, dass die von anderen Optionsscheinhändlern für die Optionsscheine gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

Interessenkonflikte in Zusammenhang mit den verschiedenen Funktionen von Goldman Sachs im Zusammenhang mit der Emission

Die Emittentin und andere Gesellschaften von Goldman Sachs können im Zusammenhang mit dem Angebot und dem Verkauf der Optionsscheine gegebenenfalls verschiedene Funktionen ausüben, beispielsweise als Ausgabestelle, Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder Index-Sponsor. Darüber hinaus ist es auch möglich, dass Gesellschaften von Goldman Sachs als Gegenpartei bei Absicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Bezug auf den Basiswert" bzw. im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen) oder als Market-Maker (siehe dazu auch unter "Interessenkonflikte in Zusammenhang mit dem Market-Making durch die Emittentin" im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen) tätig werden. Aufgrund der verschiedenen Funktionen und den daraus jeweils resultierenden Verpflichtungen können sowohl unter den betreffenden Gesellschaften von Goldman Sachs als auch zwischen diesen und den Anlegern Interessenkonflikte auftreten. Insbesondere im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Funktion als Berechnungsstelle ist zu berücksichtigen, dass Interessenkonflikte auftreten können, da die Berechnungsstelle in bestimmten, in den Optionsscheinbedingungen genannten Fällen, berechtigt ist, bestimmte Festlegungen zu treffen, die für die Emittentin und die Anleger verbindlich sind. Solche Festlegungen können den Wert der Optionsscheine negativ beeinflussen und dementsprechend für den Anleger nachteilig sein.

II. ANGABEN ÜBER DIE OPTIONSSCHEINE

A. Allgemeine Angaben zu den Optionsscheinen

1. Beschreibung der Optionsscheine

Bei den vorliegenden Optionsscheinen handelt es sich um Warrants bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere wie angegeben in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** auf Seite 43 (und gegebenenfalls den nachfolgenden Seiten) der Finalen Konditionen (die "**Tabelle 1**" bzw. die "**Tabelle 2**") (insgesamt die "**Optionsscheine**") der Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich (die "**Emittentin**"). Die Emissionen der Optionsscheine unter dem Informationsmemorandum wurden durch eine Entscheidung der zuständigen Geschäftsleitung ordnungsgemäß genehmigt.

Die Garantin übernimmt die unbedingte Garantie für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und etwaiger anderer Beträge, die von der Emittentin unter den Optionsscheinen zu zahlen sind.

2. Berechnungsstelle, Zahlstelle und externe Berater

Die Berechnungsstelle und die Zahlstelle sind in § 13 der Optionsscheinbedingungen der Finalen Konditionen angegeben.

Externe Berater existieren derzeit nicht.

3. Verkaufsbeginn, Anfänglicher Ausgabepreis und Valutierung

Der Verkaufsbeginn und der Anfängliche Ausgabepreis der Optionsscheine sind der **Tabelle 1** zu entnehmen.

Die Verkaufspreise gelten zuzüglich der dem Anleger von seiner Bank oder seinem Finanzdienstleister in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren. Die erstmalige Valutierung ist für den in der **Tabelle 1** angegebenen Tag vorgesehen, kann aber auch später erfolgen. Die Lieferung der Optionsscheine unterliegt darüber hinaus keiner bestimmten Methode.

4. Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf der Optionsscheine

Der Erlös der Optionsscheine wird zur Absicherung der aus der Begebung der Optionsscheine entstehenden Zahlungsverpflichtungen und zu Zwecken der üblichen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet.

5. Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Zu Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind, sowie zu sich daraus potentiell ergebenden Interessenkonflikten siehe unter "Risiko von Interessenkonflikten" im Abschnitt I.E. der Finalen Konditionen.

6. Währung der Optionsscheinemission

Die Währung der Optionsscheine entspricht der in der **Tabelle 1** genannten Auszahlungswährung.

7. Ausgestaltung

Die Optionsscheine sind während ihrer Laufzeit als Wertrechte ausgestaltet, die durch Eintragung in ein von der Emittentin geführtes Wertrechtebuch geschaffen und bei der Verwahrungsstelle im Hauptregister registriert und einem oder mehreren Effektenkonten gutgeschrieben werden, um Bucheffekten gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten zu schaffen. Die Verfügung über Bucheffekten richtet sich nach den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

Optionsscheine in Form von Bucheffekten können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Optionsscheine auf einem Effektenkonto des Erwerbers.

Die Emittentin und die Optionsscheininhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen.

Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Optionsscheine. In Bezug auf Optionsscheine, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Optionsscheine in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Optionsscheine auf eigene Rechnung halten, als Inhaber der Optionsscheine.

8. Börsenkotierung

Eine Börsenkotierung der Optionsscheine ist nicht beabsichtigt.

9. Handel in den Optionsscheinen

Es ist beabsichtigt, dass ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Optionsscheine einer Emission stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse bzw. hinsichtlich der Übereinstimmung von außerbörslichen Kursen für die Optionsscheine.

10. Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden grundsätzlich auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch veröffentlicht. Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Die Emittentin wird außerdem Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren schweizerischen Recht veröffentlichen. Nähere – gegebenenfalls abweichende – Informationen zu Bekanntmachungen finden sich in § 14 der Optionsscheinbedingungen der Finalen Konditionen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Optionsscheine unterliegen schweizerischem Recht. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York.

Die Emittentin unterwirft sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Optionsscheine unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten.

12. Angaben zu dem Basiswert

Angaben zu der vergangenen und künftigen Wertentwicklung und Volatilität des Basiswerts sind jeweils auf der in der **Tabelle 2** genannten Internetseite einsehbar.

13. Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission

Die Emittentin beabsichtigt, mit Ausnahme der in den Optionsscheinbedingungen genannten Bekanntmachungen, keine Veröffentlichung von Informationen nach erfolgter Emission.

14. Bestimmte Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung des Informationsmemorandums keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das Angebot der Optionsscheine oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Optionsscheine in einer Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere

Maßnahmen ergriffen werden müssen. Optionsscheine dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Das Informationsmemorandum wurde von keiner Schweizer Prüfungsstelle geprüft oder genehmigt. Das Informationsmemorandum ist kein Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen ("**FIDLEG**"), darf nicht für ein öffentliches Angebot in der Schweiz verwendet werden, das einen solchen Prospekt erfordert, und weder die Emittentin noch die Garantin ist für den Inhalt dieses Dokuments im Zusammenhang mit einem Angebot, das einen solchen Prospekt erfordert, verantwortlich.

Die Optionsscheine wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten registriert und dürfen nicht in den Vereinigten Staaten oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), mit Ausnahme gemäß einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht diesen Erfordernissen unterliegt, angeboten oder verkauft werden. Weder die United States Securities and Exchange Commission noch eine sonstige Wertpapieraufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten hat die Optionsscheine gebilligt oder die Richtigkeit des Informationsmemorandums bestätigt. Das Informationsmemorandum ist nicht für die Benutzung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden. Die Optionsscheine werden zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an eine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) weder direkt noch indirekt angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert. Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots bzw. dem Ersten Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf der Optionsscheine in den Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Registrierungserfordernisse des United States Securities Act von 1933 verstoßen.

Ferner wird jede Stelle, welche Optionsscheine, die aufgrund des Informationsmemorandums emittiert wurden, anbietet (jeweils ein "**Anbieter von Optionsscheinen**"), gegenüber der Emittentin gewährleisten:

- (i) in Bezug auf Optionsscheine, die früher als ein Jahr nach Begebung eingelöst werden müssen, dass sie (a) eine Person ist, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwirbt, hält, verwaltet oder über sie verfügt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) und (b) sie die Optionsscheine ausschließlich Personen angeboten oder verkauft hat bzw. anbieten oder verkaufen wird, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen angemessener Weise zu erwarten ist, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke

erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen werden (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Optionsscheine ansonsten einen Verstoß gegen § 19 des Financial Services Markets Act (der "FSMA") durch die Emittentin darstellen würde,

- (ii) dass sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von § 21 des FSMA), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf der Optionsscheine erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen § 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist und
- (iii) dass sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Optionsscheine, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, sichert jede Person, die die Optionsscheine anbietet (die "**Anbieterin**"), zu und verpflichtet sich, dass sie keine Optionsscheine in einem Mitgliedstaat öffentlich angeboten hat und anbieten wird, die Gegenstand des in dem Informationsmemorandum, wie durch die Finalen Konditionen ergänzt, vorgesehenen Angebots sind. Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Optionsscheine jedoch in einem Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (welche keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von dem Emittenten für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder
- (c) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 (4) der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (a) bis (c) fallenden Angebote den Emittenten oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung zu veröffentlichen oder einen Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nachzutragen.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot der Optionsscheine**" in Bezug auf Optionsscheine in einem Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Optionsscheine enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Optionsscheine zu entscheiden und der Begriff "**Prospektverordnung**" bezeichnet Verordnung (EU) 2017/1129.

B. Optionsscheinbedingungen

Warrants bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere

Finale Konditionen vom 9. April 2025 zum Informationsmemorandum vom 14. Juli 2022 in der Fassung der jeweiligen Addenda

Tabelle 1

Gemeinsame Angaben zu sämtlichen Valorennummern:

Verkaufsbeginn:	9. April 2025
Erster Valutatag:	11. April 2025
Clearingsystem:	SIX SIS AG, Olten, Schweiz
Verwahrungsstelle:	SIX SIS AG, Olten, Schweiz

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Akte bzw. aktienvertretende Wertpapiere)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Ausübungsfrist	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
142229459 / GB00BTLC0V86	ABB Ltd	Call / amerikanisch	1	40,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	5,05	CHF	1.000.000
142229458 / GB00BTLC0T64	ABB Ltd	Call / amerikanisch	1	40,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	4,07	CHF	1.300.000
142229510 / GB00BTLC2H82	Advanced Micro Devices, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 20. Juni 2025	1,10	CHF	4.600.000
142229513 / GB00BTLC2L29	Advanced Micro Devices, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	1,80	CHF	2.800.000
142229511 / GB00BTLC2J07	Advanced Micro Devices, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	1,40	CHF	3.600.000
142229514 / GB00BTLC2M36	Advanced Micro Devices, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	1,97	CHF	2.600.000
142229512 / GB00BTLC2K12	Advanced Micro Devices, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	1,67	CHF	3.000.000
142229515 / GB00BTLC2N43	Advanced Micro Devices, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	120,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,79	CHF	6.400.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Akte bzw. aktienvertretende Wertpapiere)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Ausübungsfrist	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
142229530 / GB00BTLC3420	Advanced Micro Devices, Inc.	Put / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	1,14	CHF	4.400.000
142229444 / GB00BTLC0C97	Alibaba Group Holding Limited	Call / amerikanisch	0,1	100,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	2,76	CHF	1.900.000
142229499 / GB00BTLC2455	Amazon.com, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	150,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	3,41	CHF	1.500.000
142229500 / GB00BTLC2562	Amazon.com, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	150,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	3,67	CHF	1.400.000
142229498 / GB00BTLC2349	Amazon.com, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	150,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	3,22	CHF	1.600.000
142229497 / GB00BTLC2232	Apple Inc.	Call / amerikanisch	0,1	250,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,69	CHF	7.300.000
142229440 / GB00BTLC0749	Apple Inc.	Put / amerikanisch	0,1	100,00	14. April 2025 bis 20. Juni 2025	0,04	CHF	125.000.000
142229442 / GB00BTLC0962	Apple Inc.	Put / amerikanisch	0,1	100,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,15	CHF	33.400.000
142229443 / GB00BTLC0B80	Apple Inc.	Put / amerikanisch	0,1	100,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,19	CHF	26.400.000
142229441 / GB00BTLC0855	Apple Inc.	Put / amerikanisch	0,1	100,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	0,13	CHF	38.500.000
142229503 / GB00BTLC2893	Apple Inc.	Put / amerikanisch	0,1	150,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,83	CHF	6.100.000
142229521 / GB00BTLC2V27	Baidu, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	120,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,65	CHF	7.700.000
142229489 / GB00BTLC1T30	Bank of America Corp	Put / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,07	CHF	71.500.000
142229490 / GB00BTLC1V51	Bank of America Corp	Put / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,08	CHF	62.500.000
142229526 / GB00BTLC3081	Barrick Gold Corporation	Call / amerikanisch	1	15,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	3,66	CHF	1.400.000
142229455 / GB00BTLC0Q34	BASF SE	Call / amerikanisch	0,1	40,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,49	CHF	10.300.000
142229473 / GB00BTLC1937	BASF SE	Put / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 20. Juni 2025	0,01	CHF	500.000.000
142229476 / GB00BTLC1D79	BASF SE	Put / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,03	CHF	166.700.000
142229474 / GB00BTLC1B55	BASF SE	Put / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	0,01	CHF	500.000.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Ausübungsfrist	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
142229477 / GB00BTLC1F93	BASF SE	Put / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 19. Juni 2026	0,05	CHF	100.000.000
142229475 / GB00BTLC1C62	BASF SE	Put / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 19. Dezember 2025	0,02	CHF	250.000.000
142229516 / GB00BTLC2P66	Bayer AG	Call / amerikanisch	0,1	25,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,17	CHF	29.500.000
142229468 / GB00BTLC1481	Bayer AG	Put / amerikanisch	0,1	10,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,03	CHF	166.700.000
142229469 / GB00BTLC1598	Bayer AG	Put / amerikanisch	0,1	10,00	14. April 2025 bis 19. Juni 2026	0,03	CHF	166.700.000
142229528 / GB00BTLC3206	BioNTech SE	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	1,56	CHF	3.300.000
142229529 / GB00BTLC3313	BioNTech SE	Call / amerikanisch	0,1	140,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,80	CHF	6.300.000
142229519 / GB00BTLC2S97	Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	Call / amerikanisch	0,1	60,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	1,12	CHF	4.500.000
142229520 / GB00BTLC2T05	Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	Call / amerikanisch	0,1	60,00	14. April 2025 bis 19. Juni 2026	1,18	CHF	4.300.000
142229517 / GB00BTLC2Q73	The Boeing Company	Call / amerikanisch	0,1	150,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	1,86	CHF	2.700.000
142229505 / GB00BTLC2B21	Commerzbank AG	Call / amerikanisch	1	15,00	14. April 2025 bis 19. Juni 2026	6,33	CHF	800.000
142229504 / GB00BTLC2901	Commerzbank AG	Call / amerikanisch	1	25,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	1,96	CHF	2.600.000
142229456 / GB00BTLC0R41	Commerzbank AG	Put / amerikanisch	1	10,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,57	CHF	8.800.000
142229524 / GB00BTLC2Y57	Commerzbank AG	Put / amerikanisch	1	15,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	1,60	CHF	3.200.000
142229525 / GB00BTLC2Z64	Commerzbank AG	Put / amerikanisch	1	25,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	6,49	CHF	800.000
142229507 / GB00BTLC2D45	Deutsche Bank AG	Call / amerikanisch	1	15,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	4,66	CHF	1.100.000
142229509 / GB00BTLC2G75	Deutsche Bank AG	Call / amerikanisch	1	15,00	14. April 2025 bis 19. Juni 2026	4,67	CHF	1.100.000
142229508 / GB00BTLC2F68	Deutsche Bank AG	Call / amerikanisch	1	25,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,90	CHF	5.600.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Aktie bzw. aktienvertretende Wertpapiere)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Ausübungsfrist	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
142229460 / GB00BTLC0W93	Deutsche Bank AG	Put / amerikanisch	1	10,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,39	CHF	12.900.000
142229527 / GB00BTLC3198	Deutsche Bank AG	Put / amerikanisch	1	15,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	1,34	CHF	3.800.000
142229470 / GB00BTLC1606	General Motors Company	Call / amerikanisch	0,1	40,00	14. April 2025 bis 20. Juni 2025	0,54	CHF	9.300.000
142229471 / GB00BTLC1713	General Motors Company	Call / amerikanisch	0,1	40,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	0,65	CHF	7.700.000
142229472 / GB00BTLC1820	General Motors Company	Call / amerikanisch	0,1	40,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	0,76	CHF	6.600.000
142229483 / GB00BTLC1M60	Glencore PLC	Call / amerikanisch	1	2,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,61	CHF	8.200.000
142229481 / GB00BTLC1K47	Glencore PLC	Call / amerikanisch	1	2,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	0,54	CHF	9.300.000
142229484 / GB00BTLC1N77	Glencore PLC	Call / amerikanisch	1	2,00	14. April 2025 bis 19. Juni 2026	0,63	CHF	8.000.000
142229482 / GB00BTLC1L53	Glencore PLC	Call / amerikanisch	1	2,00	14. April 2025 bis 19. Dezember 2025	0,57	CHF	8.800.000
142229465 / GB00BTLC1150	International Business Machines Corporation	Call / amerikanisch	0,1	200,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	4,05	CHF	1.300.000
142229518 / GB00BTLC2R80	Intel Corporation	Call / amerikanisch	0,1	25,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,27	CHF	18.600.000
142229467 / GB00BTLC1374	Intel Corporation	Put / amerikanisch	0,1	10,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,05	CHF	100.000.000
142229479 / GB00BTLC1H18	Lonza Group AG	Call / amerikanisch	0,1	600,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	2,38	CHF	2.200.000
142229480 / GB00BTLC1J32	Lonza Group AG	Call / amerikanisch	0,1	800,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,43	CHF	11.700.000
142229450 / GB00BTLC0K71	Deutsche Lufthansa AG	Call / amerikanisch	1	5,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	1,28	CHF	4.000.000
142229451 / GB00BTLC0L88	Deutsche Lufthansa AG	Call / amerikanisch	1	5,00	14. April 2025 bis 19. Juni 2026	1,31	CHF	3.900.000
142229457 / GB00BTLC0S57	Microsoft Corporation	Put / amerikanisch	0,1	200,00	14. April 2025 bis 20. Juni 2025	0,02	CHF	250.000.000
142229463 / GB00BTLC0Z25	Moderna, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,85	CHF	5.900.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Akte bzw. aktienvertretende Wertpapiere)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Ausübungsfrist	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
142229461 / GB00BTLC0X01	Moderna, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	0,71	CHF	7.100.000
142229464 / GB00BTLC1044	Moderna, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,91	CHF	5.500.000
142229462 / GB00BTLC0Y18	Moderna, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	20,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	0,81	CHF	6.200.000
142229445 / GB00BTLC0D05	Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG	Call / amerikanisch	0,1	500,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	8,21	CHF	700.000
142229523 / GB00BTLC2X41	Nestlé S.A.	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,95	CHF	5.300.000
142229522 / GB00BTLC2W34	Netflix, Inc.	Put / amerikanisch	0,01	800,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,93	CHF	5.400.000
142229448 / GB00BTLC0H43	NIKE, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	1,12	CHF	4.500.000
142229446 / GB00BTLC0F29	NIKE, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	0,95	CHF	5.300.000
142229449 / GB00BTLC0J66	NIKE, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	1,18	CHF	4.300.000
142229447 / GB00BTLC0G36	NIKE, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	1,08	CHF	4.700.000
142229494 / GB00BTLC1Z99	Nvidia Corporation	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	2,38	CHF	2.200.000
142229492 / GB00BTLC1X75	Nvidia Corporation	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	1,98	CHF	2.600.000
142229495 / GB00BTLC2018	Nvidia Corporation	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	2,55	CHF	2.000.000
142229493 / GB00BTLC1Y82	Nvidia Corporation	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	2,25	CHF	2.300.000
142229496 / GB00BTLC2125	Nvidia Corporation	Call / amerikanisch	0,1	140,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,80	CHF	6.300.000
142229438 / GB00BTLC0525	Nvidia Corporation	Put / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,19	CHF	26.400.000
142229436 / GB00BTLC0301	Nvidia Corporation	Put / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	0,10	CHF	50.000.000
142229439 / GB00BTLC0632	Nvidia Corporation	Put / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,24	CHF	20.900.000

Valorennummer / ISIN	Basiswert (Akte bzw. aktienvertretende Wertpapiere)	Optionsscheintyp / Ausübungsart	Bezugsverhältnis	Basispreis in der Preiswährung	Ausübungsfrist	Anfänglicher Ausgabepreis in der Auszahlungswährung	Auszahlungswährung	Angebotsgröße in Anzahl der Optionsscheine (jeweils bis zu)*
142229437 / GB00BTLC0418	Nvidia Corporation	Put / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	0,16	CHF	31.300.000
142229501 / GB00BTLC2679	Nvidia Corporation	Put / amerikanisch	0,1	60,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	0,42	CHF	12.000.000
142229502 / GB00BTLC2786	Nvidia Corporation	Put / amerikanisch	0,1	120,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	2,97	CHF	1.700.000
142229453 / GB00BTLC0N03	PayPal Holdings, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	1,31	CHF	3.900.000
142229454 / GB00BTLC0P27	PayPal Holdings, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 18. Juni 2026	1,40	CHF	3.600.000
142229452 / GB00BTLC0M95	PayPal Holdings, Inc.	Call / amerikanisch	0,1	50,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	1,24	CHF	4.100.000
142229434 / GB00BTLC0186	SAP SE	Call / amerikanisch	0,1	200,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	4,40	CHF	1.200.000
142229435 / GB00BTLC0293	SAP SE	Call / amerikanisch	0,1	200,00	14. April 2025 bis 19. Juni 2026	4,59	CHF	1.100.000
142229478 / GB00BTLC1G01	Sika AG	Call / amerikanisch	0,1	300,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,14	CHF	35.800.000
142229531 / GB00BTLC3537	Starbucks Corporation	Put / amerikanisch	0,1	40,00	14. April 2025 bis 20. Juni 2025	0,01	CHF	500.000.000
142229532 / GB00BTLC3644	Starbucks Corporation	Put / amerikanisch	0,1	40,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	0,03	CHF	166.700.000
142229533 / GB00BTLC3750	Starbucks Corporation	Put / amerikanisch	0,1	40,00	14. April 2025 bis 16. Januar 2026	0,05	CHF	100.000.000
142229491 / GB00BTLC1W68	The Swatch Group AG	Call / amerikanisch	0,1	200,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	0,20	CHF	25.000.000
142229487 / GB00BTLC1R16	UBS Group AG	Call / amerikanisch	1	20,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	4,47	CHF	1.200.000
142229485 / GB00BTLC1P91	UBS Group AG	Call / amerikanisch	1	20,00	14. April 2025 bis 19. September 2025	3,88	CHF	1.300.000
142229488 / GB00BTLC1S23	UBS Group AG	Call / amerikanisch	1	20,00	14. April 2025 bis 19. Juni 2026	4,54	CHF	1.200.000
142229486 / GB00BTLC1Q09	UBS Group AG	Call / amerikanisch	1	20,00	14. April 2025 bis 19. Dezember 2025	4,22	CHF	1.200.000
142229506 / GB00BTLC2C38	Volkswagen AG	Call / amerikanisch	0,1	80,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	1,24	CHF	4.100.000
142229466 / GB00BTLC1267	Zurich Insurance Group AG	Call / amerikanisch	0,1	500,00	14. April 2025 bis 20. März 2026	7,06	CHF	800.000

* Die tatsächliche Angebotsgröße kann von der Anzahl der Aufträge, die bei der Emittentin eingehen, abhängig sein. Sie ist aber - vorbehaltlich einer Aufstockung oder eines (Teil-) Rückkaufs der Optionsscheine - auf die in der **Tabelle 1** angegebene Angebotsgröße begrenzt.

Tabelle 2

Basiswert (Unternehmen)	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Referenzmarkt	Preiswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Kursreferenz	Internetseite*
ABB Ltd	CH0012221716 / ABBN.S / ABBN SE Equity	SIX Swiss Exchange AG	CHF / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	www.six-group.com
Advanced Micro Devices, Inc.	US0079031078 / AMD.OQ / AMD UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
Alibaba Group Holding Limited / American Depository Receipts	US01609W1027 / BABA.N / BABA UN Equity	New York Stock Exchange	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nyse.com
Amazon.com, Inc.	US0231351067 / AMZN.OQ / AMZN UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
Apple Inc.	US0378331005 / AAPL.OQ / AAPL UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
Baidu, Inc. / American Depository Receipts	US0567521085 / BIDU.OQ / BIDU UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
Bank of America Corporation	US0605051046 / BAC.N / BAC UN Equity	New York Stock Exchange	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nyse.com
Barrick Gold Corporation	CA0679011084 / GOLD.N / GOLD UN Equity	New York Stock Exchange	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nyse.com
BASF SE	DE000BASF111 / BASFn.DE / BAS GY Equity	XETRA	EUR / EURCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com
Bayer AG	DE000BAY0017 / BAYGn.DE / BAYN GY Equity	XETRA	EUR / EURCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com
BioNTech SE / American Depository Receipts	US09075V1026 / BNTX.OQ / BNTX UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
Bayerische Motoren Werke AG (BMW)	DE0005190003 / BMWG.DE / BMW GY Equity	XETRA	EUR / EURCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com

Basiswert (Unternehmen)	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Referenzmarkt	Preiswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Kursreferenz	Internetseite*
The Boeing Company	US0970231058 / BA.N / BA UN Equity	New York Stock Exchange	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nyse.com
Commerzbank AG	DE000CBK1001 / CBKG.DE / CBK GY Equity	XETRA	EUR / EURCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com
Deutsche Bank AG	DE0005140008 / DBKGn.DE / DBK GY Equity	XETRA	EUR / EURCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com
General Motors Company	US37045V1008 / GM.N / GM UN Equity	New York Stock Exchange	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nyse.com
Glencore PLC	JE00B4T3BW64 / GLEN.L / GLEN LN Equity	London Stock Exchange	GBP / GBPCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.londonstockexchange.com
International Business Machines Corporation	US4592001014 / IBM.N / IBM UN Equity	New York Stock Exchange	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nyse.com
Intel Corporation	US4581401001 / INTC.OQ / INTC UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
Lonza Group AG	CH0013841017 / LONN.S / LONN SE Equity	SIX Swiss Exchange AG	CHF / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	www.six-group.com
Deutsche Lufthansa AG	DE0008232125 / LHAG.DE / LHA GY Equity	XETRA	EUR / EURCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com
Microsoft Corporation	US5949181045 / MSFT.OQ / MSFT UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
Moderna Inc	US60770K1079 / MRNA.OQ / MRNA UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
Munchener Ruckversicherungs- Gesellschaft AG	DE0008430026 / MUVGn.DE / MUV2 GY Equity	XETRA	EUR / EURCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com
Nestle S.A.	CH0038863350 / NESN.S / NESN SE Equity	SIX Swiss Exchange AG	CHF / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	www.six-group.com

Basiswert (Unternehmen)	ISIN / Reuters RIC / Bloomberg Code	Referenzmarkt	Preiswahrung / Wechselkurs-Bildschirmseite (Reuters)	Kursreferenz	Internetseite*
Netflix, Inc.	US64110L1061 / NFLX.OQ / NFLX UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
NIKE, Inc.	US6541061031 / NKE.N / NKE UN Equity	New York Stock Exchange	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nyse.com
Nvidia Corporation	US67066G1040 / NVDA.OQ / NVDA UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
PayPal Holdings, Inc.	US70450Y1038 / PYPL.OQ / PYPL UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD/ USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
SAP SE	DE0007164600 / SAPG.DE / SAP GY Equity	XETRA	EUR / EURCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com
Sika AG	CH0418792922 / SIKA.S / SIKA SE Equity	SIX Swiss Exchange AG	CHF / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	www.six-group.com
Starbucks Corporation	US8552441094 / SBUX.OQ / SBUX UW Equity	NASDAQ Global Select Market	USD / USDCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.nasdaq.com
The Swatch Group AG	CH0012255151 / UHR.S / UHR SE Equity	SIX Swiss Exchange AG	CHF / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	www.six-group.com
UBS Group AG	CH0244767585 / UBSG.S / UBSG SE Equity	SIX Swiss Exchange AG	CHF / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	www.six-group.com
Volkswagen AG	DE0007664039 / VOWG_p.DE / VOW3 GY Equity	XETRA	EUR / EURCHFFIXM=WM	Offizieller Schlusskurs	www.deutsche-boerse.com
Zurich Insurance Group AG	CH0011075394 / ZURN.S / ZURN SE Equity	SIX Swiss Exchange AG	CHF / nicht anwendbar	Offizieller Schlusskurs	www.six-group.com

* Die Emittentin ibernimmt fur die Vollstandigkeit und Richtigkeit und fur die fortlaufende Aktualisierung der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gwahr.

Definitionen:

NASDAQ = National Association of Securities Dealers Automated Quotations

NYSE = New York Stock Exchange

XETRA = Elektronisches Handelssystem der Wertpapierbörse Frankfurt am Main

Jede Bezugnahme auf "EUR" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro", jede Bezugnahme auf "GBP" als solche auf "Pfund" des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und jede Bezugnahme auf "USD" ist als Bezugnahme auf "Dollar" der Vereinigten Staaten von Amerika zu verstehen.

Informationen in Bezug auf Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)

Das US-Finanzministerium (*US-Treasury Department*) hat Vorschriften erlassen, gemäß derer gezahlte Dividenden oder als Dividenden eingestufte Zahlungen aus US-Quellen für bestimmte Finanzinstrumente entsprechend den Umständen insgesamt oder teilweise, als eine Dividendenäquivalente Zahlung betrachtet werden, die einer Quellensteuer in Höhe von 30% (vorbehaltlich eines niedrigeren Satzes im Fall eines entsprechenden Abkommens) unterliegt. Nach Auffassung der Emittentin unterfallen die Optionsscheine zum Zeitpunkt der Begebung nicht der Quellensteuer nach diesen Vorschriften. In bestimmten Fällen ist es aber im Hinblick auf eine Kombination von Transaktionen, die so behandelt werden, als würden sie miteinander in Verbindung stehen, auch wenn sie eigentlich keiner Einbehaltung der Quellensteuer unterliegen, möglich, dass Nicht-US-Inhaber der Besteuerung gemäß diesen Vorschriften unterfallen. Nicht-US-Inhaber sollten Ihren Steuerberater bezüglich der Anwendbarkeit dieser Vorschriften, nachträglich veröffentlichter offiziellen Bestimmungen/Richtlinien und bezüglich jeglicher anderer möglicher alternativen Einordnung ihrer Optionsscheine für US-amerikanische Bundeseinkommensteuerzwecke zu Rate ziehen.

§ 1

Optionsrecht; Status; Form; Übertragbarkeit

- (1) Die Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich, (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber von Warrants (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert (§ 11 (1)), wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** zu Beginn dieser Optionsscheinbedingungen angegeben, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen die Zahlung des Auszahlungsbetrags (§ 2 (1)) zu verlangen.
- (2) Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte (vorbehaltlich von Absatz (3)) und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Emittentin und die Optionsscheine können von der Ausübung der UK Bail-In Befugnis (wie unten definiert) durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde (wie unten definiert) betroffen sein.

Vertragliche Anerkennung der UK Bail-In Befugnis in Bezug auf die von der Emittentin emittierten Optionsscheine

Durch den Erwerb von Optionsscheinen, die von der Emittentin ausgegeben werden, erkennt jeder Optionsscheininhaber an:

(i) dass er an die Ausübung einer UK Bail-In Befugnis durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde gebunden ist und stimmt dieser zu. Die Bail-In Befugnis der Relevanten britische Abwicklungsbehörde kann zur Löschung des gesamten oder eines Teils des Nennwerts oder der Zinsen unter den Optionsscheinen und/oder zur Umwandlung des gesamten Nennwerts oder eines Teils des Nennwerts oder der Zinsen unter den Optionsscheinen in Aktien oder andere Wertpapiere oder zu sonstigen Verpflichtungen der Emittentin oder einer anderen Person, auch durch eine Änderung der Optionsscheinbedingungen führen, in jedem Fall dient dies dazu die UK Bail-in Befugnis durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde auszuüben; und

(ii) und stimmt zu, dass die Rechte der Optionsscheininhaber der Ausübung der UK Bail-In Befugnis durch die Relevante britische Abwicklungsbehörde unterliegen und, falls erforderlich, angepasst werden, um die Ausübung der UK Bail-In Befugnis durchzusetzen.

Jeder Optionsscheininhaber, der seine Optionsscheine auf dem Sekundärmarkt erwirbt muss sich so behandeln lassen, als hätte er diese Anerkennung und Zustimmung zu den Bestimmungen abgegeben, wie Optionsscheininhaber, die die Optionsscheine bei ihrer Erstemission erworben haben, insbesondere in Bezug auf die Anerkennung und Zustimmung an die Optionsscheinbedingungen, einschließlich der UK Bail-In Befugnis, gebunden zu sein und diesen zuzustimmen.

"Relevante britische Abwicklungsbehörde" entspricht jeder Behörde mit der Kompetenz, die Bail-In Befugnis auszuüben. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Informationsmemorandums ist dies die Bank of England.

"UK Bail-In Befugnis" bedeutet jede gesetzlich vorgeschriebene Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis, die zu irgendeiner Zeit nach irgendeinem Gesetz, einer Regelung, Vorschrift oder Anforderung betreffend die Abwicklung von Banken, Bankkonzerngesellschaften, Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Sitz im Vereinigten Königreich, die im Vereinigten Königreich gelten und auf die Emittentin oder eine ihrer Tochtergesellschaften, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Gesetze, Vorschriften, Regeln oder Anforderungen, des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung, oder im Kontext des britischen Abwicklungsregelwerks nach dem U.K. Banking Act 2009 oder eines ähnlichen Abwicklungsregelwerks nach Gesetzen einer anderen Jurisdiktion, nach dem Verbindlichkeiten von Banken, Bankkonzerngesellschaften, Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen oder deren Tochtergesellschaften reduziert, gekündigt oder in Anteile oder andere Wertrechte/-papiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Rechtsperson umgewandelt werden können, umgesetzt, verabschiedet oder erlassen wurden.

- (3) The Goldman Sachs Group, Inc. (die **"Garantin"**) hat die unbedingte Garantie (die **"Garantie"**) für die Zahlung des Auszahlungsbetrags und von etwaigen sonstigen Beträgen, die nach diesen Optionsscheinbedingungen von der Emittentin zu zahlen sind, übernommen.
- (4) Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin einem Verfahren nach dem Bundeseinlagensicherungsgesetz (*Federal Deposit Insurance Act*) oder nach Titel II des Dodd Frank Reform- und Verbraucherschutzgesetz (*Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act*) (zusammen das "U.S. Special Resolution Regimes" unterworfen werden, wird die Übertragung der Optionsscheine und der zugehörigen Garantie (zusammen die "Relevanten Verträge") und die Übertragung jeglicher Rechtspositionen oder Verpflichtungen der Emittentin oder der Garantin unter oder aus den Relevanten Verträgen im selben Umfang wirksam, wie es die Übertragung nach dem U.S. Special Resolution Regimes wäre, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Inhaber der Optionsscheine ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass

das anwendbare Recht der Optionsscheine dem Recht einer Jurisdiktion abweichend von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegt. Für den Fall, dass die Emittentin oder die Garantin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen einem Verfahren nach dem U.S. Special Resolution Regimes unterworfen werden, dürfen Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall gegen die Emittentin oder Garantin hinsichtlich der Relevanten Verträge in keinem größeren Umfang ausgeübt werden, als Rechte im Zusammenhang mit dem Zahlungsausfall nach dem U.S. Special Resolution Regimes ausgeübt werden dürften, ungeachtet dessen, in welcher Jurisdiktion die Inhaber der Optionsscheine ansässig sind oder sich befinden oder der Tatsache, dass das anwendbare Recht der Optionsscheine dem Recht einer Jurisdiktion unterliegt, welches von dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines Staates der Vereinigten Staaten von Amerika abweicht.

- (5) Die von der Emittentin begebenen und in der **Tabelle 1** mit einer Valorenummer angegebenen Optionsscheine werden in unverbriefter Form gemäß Art. 973c des Schweizerischen Obligationenrechts als Wertrechte (die "**Wertrechte**") ausgegeben. Wertrechte werden von der Emittentin durch Eintrag in einem von der Emittentin geführten Wertrechtbuch geschaffen. Diese Wertrechte werden dann in das Hauptregister der Verwahrungsstelle (Absatz (5)) eingetragen. Mit der Eintragung der Wertrechte im Hauptregister der Verwahrungsstelle und deren Gutschrift in einem oder mehreren Effektenkonten entstehen Bucheffekten (die "**Bucheffekten**") im Sinne des Bundesgesetzes über Bucheffekten. Optionsscheine in Form von Bucheffekten, können nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesgesetzes über Bucheffekten übertragen oder in sonstiger Weise veräußert werden, d.h. durch Gutschrift der Optionsscheine auf einem Effektenkonto des Erwerbers. Die Emittentin und die Optionsscheininhaber sind zu keinem Zeitpunkt berechtigt, die Wertrechte in eine Dauerglobalurkunde oder in Wertpapiere umzuwandeln oder deren Umwandlung zu verlangen oder eine Lieferung einer Globalurkunde oder von Wertpapieren herbeizuführen oder zu verlangen. Aus den Unterlagen der Verwahrungsstelle ergibt sich die Anzahl der von jedem Teilnehmer der Verwahrungsstelle gehaltenen Optionsscheinen. In Bezug auf Optionsscheine, welche Bucheffekten darstellen, gelten (i) diejenigen Personen, mit Ausnahme der Verwahrungsstelle selbst, welche die Optionsscheine in einem bei einer Verwahrungsstelle geführten Effektenkonto halten und (ii) Verwahrungsstellen, die Optionsscheine auf eigene Rechnung halten, als Optionsscheininhaber. Die Zahlstelle darf davon ausgehen, dass eine Bank oder Finanzintermediäre, welche eine Erklärung des Optionsscheininhabers gemäß diesen Optionsscheinbedingungen für den Optionsscheininhaber abgibt oder weiterleitet, vom Optionsscheininhaber dazu gehörig ermächtigt worden ist.
- (6) "**Verwahrungsstelle**" ist die in der **Tabelle 1** angegebene Verwahrungsstelle, eine Verwahrungsstelle gemäß den Bestimmungen des schweizerischen Bundesgesetzes über Bucheffekten.

- (7) "**Clearingsystem**" ist das in der **Tabelle 1** angegebene Clearingsystem.
- (8) Im Effektengiroverkehr sind die Optionsscheine in Einheiten von einem (1) Optionsschein oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§ 2

Auszahlungsbetrag

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein entspricht dem Betrag, um den der Referenzpreis (Absatz (2)) den Basispreis (§ 3) überschreitet (bei Call Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (bei Put Optionsscheinen), multipliziert mit dem Bezugsverhältnis (§ 4). Der Auszahlungsbetrag wird in der Auszahlungswährung ausgedrückt bzw. gegebenenfalls gemäß Absatz (3) in die Auszahlungswährung umgerechnet. Der Auszahlungsbetrag beträgt mindestens null. Der Auszahlungsbetrag wird gegebenenfalls auf zwei (2) Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Die "**Auszahlungswährung**" entspricht der in der **Tabelle 1** genannten Auszahlungswährung.
- (2) Der "**Referenzpreis**" entspricht, vorbehaltlich § 10, der Kursreferenz des Basiswerts (§ 11 (2)) am Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)).
- (3) Die Umrechnung der in der **Tabelle 2** angegebenen Preiswährung (die "**Preiswährung**") in die Auszahlungswährung erfolgt durch die Berechnungsstelle auf der Grundlage des in der Preiswährung für eine Einheit der Auszahlungswährung ausgedrückten Wechselkurses, der an dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) auf der in der **Tabelle 2** für die Preiswährung angegebenen Wechselkurs-Bildschirmseite (die "**Wechselkurs-Bildschirmseite**") oder einer diese ersetzenden Seite angezeigt wird. Falls die Umrechnung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem an dem betreffenden Tag auf der Wechselkurs-Bildschirmseite noch kein aktualisierter Wechselkurs angezeigt wird, erfolgt die Umrechnung durch die Berechnungsstelle auf Grundlage des auf der Wechselkurs-Bildschirmseite zuletzt angezeigten Wechselkurses. Sollte die Wechselkurs-Bildschirmseite an dem angegebenen Tag nicht zur Verfügung stehen oder wird der Wechselkurs nicht angezeigt, entspricht der Wechselkurs dem Wechselkurs, wie er auf der entsprechenden Seite eines anderen Wirtschaftsinformationsdienstes angezeigt wird. Sollte der Wechselkurs nicht mehr in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Berechnungsstelle berechtigt, als Wechselkurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Marktgegebenheiten nach billigem Ermessen ermittelten Wechselkurs festzulegen.

- (4) Jede Bezugnahme auf "**CHF**" ist als Bezugnahme auf das geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Franken**" der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu verstehen. Eine gegebenenfalls in diesen Optionsscheinbedingungen verwendete Kurzbezeichnung einer weiteren Währung wird nach der **Tabelle 2** definiert.

§ 3

Basispreis

Der "**Basispreis**" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Basispreis.

§ 4

Bezugsverhältnis

Das "**Bezugsverhältnis**" entspricht, vorbehaltlich Anpassungen gemäß § 11, dem in der **Tabelle 1** angegebenen Bezugsverhältnis.

§ 5

(entfällt)

§ 6

(entfällt)

§ 7

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Das Optionsrecht kann, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung der Optionsscheine gemäß § 12 (1), innerhalb der in der **Tabelle 1** angegebenen Ausübungsfrist (die "**Ausübungsfrist**"), jeweils bis 11:00 Uhr (Ortszeit Zürich) an einem Bankgeschäftstag ausgeübt werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 12 (1) kann das Optionsrecht nur bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Zürich) am letzten Bankgeschäftstag vor dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung ausgeübt werden.

- (2) Optionsrechte können jeweils nur für mindestens einen (1) Optionsschein bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Optionsrechte müssen an einem Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist ferner die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
- (a) bei der Zahlstelle (§ 13) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung eingereicht sein, die die folgenden Angaben enthält: (i) den Namen des Optionsscheininhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Optionsscheine, deren Optionsrechte ausgeübt werden, (iii) ein geeignetes Bankkonto, dem gegebenenfalls der Auszahlungsbetrag in der Auszahlungswährung gutgeschrieben werden soll, und (iv) eine Erklärung, dass weder der Optionsscheininhaber noch der wirtschaftliche Eigentümer (beneficial owner) der Optionsscheine eine US-Person ist (die "**Ausübungserklärung**"). Die Ausübungserklärung ist, vorbehaltlich § 10, unwiderruflich und bindend. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung beigelegt ist;
 - (b) die Optionsscheine müssen bei der Zahlstelle durch Gutschrift der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearingsystem (§ 1 (7)) eingegangen sein.
- (4) Optionsrechte, die nicht wirksam gemäß den Absätzen (2) und (3) ausgeübt worden sind, gelten, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1), ohne weitere Voraussetzungen als am letzten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag positiv ist (die "**Automatische Ausübung**"). Im Fall der Automatischen Ausübung gilt die in Absatz (3)(a)(iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben. Anderenfalls erlöschen an diesem Tag alle Rechte, die sich aus den bis dahin noch nicht wirksam ausgeübten Optionsscheinen ergeben und die Optionsscheine werden ungültig.

§ 8

Ausübungstag; Finaler Bewertungstag; Bankgeschäftstag; Laufzeit

- (1) "**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, der Bankgeschäftstag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem bis spätestens 11:00 Uhr (Ortszeit Zürich) sämtliche in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen erfüllt sind. Falls diese Bedingungen an einem Tag erfüllt sind, der kein Bankgeschäftstag ist, oder nach 11:00 Uhr (Ortszeit Zürich) an einem Bankgeschäftstag, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als der Ausübungstag, vorausgesetzt, dass dieser Tag in die Ausübungsfrist fällt. Im Fall der Automatischen Ausübung entspricht der Ausübungstag dem letzten Tag der Ausübungsfrist.

- (2) "**Finaler Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 10, sofern die Kursreferenz (§ 11 (2)) des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag nach 11:00 Uhr (Ortszeit Zürich) festgestellt wird, der Ausübungstag bzw., falls der Ausübungstag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) ist, der nächstfolgende Berechnungstag bzw. sofern die Kursreferenz des Basiswerts üblicherweise an einem Berechnungstag vor 11:00 Uhr (Ortszeit Zürich) festgestellt wird, der Berechnungstag (§ 11 (2)), der unmittelbar auf den Ausübungstag folgt bzw. falls der Ausübungstag auf den letzten Tag der Ausübungsfrist fällt, der Tag, an dem die Ausübungsfrist endet, oder, falls dieser Tag kein Berechnungstag (§ 11 (2)) ist, dann auch in diesem Fall der nächstfolgende Berechnungstag.
- (3) "**Bankgeschäftstag**" ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung und sofern nichts Abweichendes in diesen Optionsscheinbedingungen geregelt ist – jeder Tag, an dem die Banken in Zürich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 9 und § 12 ist "**Bankgeschäftstag**" jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Clearingsystem (§ 1 (7)) Zahlungen abwickelt und die Banken in Zürich für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (4) Die "**Laufzeit der Optionsscheine**" beginnt am in der **Tabelle 1** genannten Ersten Valutatag (der "**Erste Valutatag**") und endet, vorbehaltlich einer vorzeitigen Beendigung durch Kündigung gemäß § 12 (1), am Finalen Bewertungstag.

§ 9

Ermittlung und Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (3) sowie der Feststellung des Referenzpreises berechnet die Berechnungsstelle den gegebenenfalls zu zahlenden Auszahlungsbetrag entweder nach der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsscheine oder nach der in der Ausübungserklärung genannten Anzahl von Optionsscheinen, je nachdem, welche Zahl niedriger ist. § 7 (2) bleibt unberührt. Ein etwa verbleibender Überschuss bezüglich der gelieferten Optionsscheine wird an den Inhaber der auszuübenden Optionsrechte auf dessen Kosten und Gefahr zurückgewährt.
- (2) Nach Ausübung der Optionsrechte gemäß § 7 (2) und (3) wird die Emittentin bis zum dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Finalen Bewertungstag (§ 8 (2)) die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags auf das in der Ausübungserklärung angegebene Konto des Inhabers der ausgeübten Optionsscheine veranlassen. Im Fall der Automatischen Ausübung wird die Emittentin bis zum dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem letzten Tag der Ausübungsfrist die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Auszahlungsbetrags an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der

Optionsscheine bei dem Clearingsystem veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Optionsrechten bzw. mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 10

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Finalen Bewertungstag eine Marktstörung (Absatz (2)) vorliegt, dann wird der Finale Bewertungstag auf den nächstfolgenden Berechnungstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten gemäß § 14 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Finale Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht (8) hintereinander liegende Berechnungstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Finale Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle die Kursreferenz nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an dem Finalen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen und gemäß § 14 bekanntmachen wird.

- (2) "**Marktstörung**" bedeutet

die Suspendierung oder Einschränkung

- (i) des Handels an der Maßgeblichen Börse allgemein; oder
- (ii) des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse; oder
- (iii) in einem Options- oder Terminkontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**"),

sofern diese Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen der Berechnungsstelle für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich ist. Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als

Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Maßgeblichen Börse beruht.

§ 11

Basiswert; Kursreferenz; Nachfolgewert; Anpassungen

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der in der **Tabelle 1** bzw. **Tabelle 2** als Basiswert angegebenen Aktie des in der **Tabelle 2** angegebenen Unternehmens.
- (2) Die "**Kursreferenz**" entspricht der in der **Tabelle 2** angegebenen Kursreferenz, wie sie an Berechnungstagen an dem in der **Tabelle 2** angegebenen Referenzmarkt (der "**Referenzmarkt**" oder die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Berechnungstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird.
- (3) Wenn das Unternehmen, welches den Basiswert begeben hat, (i) unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an seine Aktionäre sein Kapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht ("**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**"), (ii) sein Kapital aus Gesellschaftsmitteln erhöht ("**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**") oder (iii) seinen Aktionären unmittelbar oder mittelbar ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten einräumt ("**Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten**") und der nachstehend bezeichnete Stichtag innerhalb eines Zeitraums vom Beginn der Laufzeit der Optionsscheine (einschließlich) bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich) liegt, so werden mit Wirkung vom Stichtag (einschließlich) an der Basispreis und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gemäß den Absätzen (4) bis (6) angepasst. Stichtag ist der erste Handelstag an der Maßgeblichen Börse, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" bzw. "ex Berichtigungsaktien" notiert werden (der "**Stichtag**").
- (4) Im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen wird der Basispreis mit dem nach der Formel

$$\frac{N_o}{N_n} \times \left(1 - \frac{AK_n + D}{SK_o} \right) + \frac{AK_n + D}{SK_o}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

- N_o die Anzahl der Aktien vor der Kapitalerhöhung,
- N_n die Anzahl der Aktien nach der Kapitalerhöhung,
- AK_n der Ausgabekurs der neuen Aktien,
- D der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert), wie er von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen geschätzt wird,
- SK_o der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag.

- (5) Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird der Basispreis mit dem nach der Formel

$$\frac{N_o}{N_n}$$

errechneten Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - durch diesen Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. N_o und N_n haben die gleiche Bedeutung wie in Absatz (4).

- (6) Im Fall einer Emission von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten wird der Basispreis durch den nach der Formel

$$\frac{SK_o}{SK_o - BR}$$

errechneten Wert dividiert und anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet und das Bezugsverhältnis - sofern vorgesehen - mit diesem Wert multipliziert und anschließend gegebenenfalls auf vier Dezimalstellen kaufmännisch gerundet. Dabei ist

SK_o der Schlusskurs der Aktien an der Maßgeblichen Börse unmittelbar vor dem Stichtag,

BR der Wert, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als theoretischer Wert des Bezugsrechts am letzten Berechnungstag vor dem Stichtag festgelegt wird.

- (7) Im Fall eines Aktiensplits (Vergrößerung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung) sowie im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien oder durch Einziehung von Aktien gilt Absatz (5) entsprechend. Im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Herabsetzung des Nennbetrags bleiben der Basispreis und - sofern vorgesehen – das Bezugsverhältnis unverändert.
- (8) Spaltet das Unternehmen, welches den Basiswert begeben hat, einen Unternehmensteil in der Weise ab, dass
- (a) ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird,
 - (b) den Aktionären des Unternehmens unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden,
 - (c) für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis festgestellt werden kann, und
 - (d) der Stichtag vor oder auf den Finalen Bewertungstag fällt,

so wird der bisherige Basiswert (1 Aktie) durch einen Korb (der "**Austauschkorb**") ersetzt, der aus einer Aktie und der Anzahl von Anteilen besteht, die den Aktionären für jeweils eine Aktie dieses Unternehmens gewährt wurden (die "**Austauschkorbwerte**"). Findet in Bezug auf einen der Austauschkorbwerte ein in den vorhergehenden Absätzen (3) bis (7) erwähntes Anpassungsereignis statt, so wird ausschließlich die Anzahl dieses Austauschkorbwerts in dem Austauschkorb entsprechend den Anpassungsregeln dieser Vorschrift betreffend die Anpassung des Bezugsverhältnisses verändert. Der Basispreis und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis bleiben unverändert. Spaltet das Unternehmen, welches eine der die Korbbestandteile bildenden Aktien begeben hat, einen Unternehmensteil in der in (a) und (b) genannten Weise ab, kann jedoch für die den Aktionären gewährten Anteile ein Börsenpreis nicht festgestellt werden, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen eine angemessene Anpassung vornehmen. Das Gleiche gilt, wenn die Aktionäre dieses Unternehmens zusätzlich zu den Anteilen an dem neuen oder dem aufnehmenden Unternehmen eine Abfindung in Form eines Geldbetrags oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten.

- (9) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satzes bleiben bei Dividenden- oder sonstigen Barausschüttungen der Basispreis und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis unverändert. Sind die Dividenden oder sonstigen Barausschüttungen außergewöhnlich

hoch, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen, ob und gegebenenfalls wie eine Anpassung erfolgt.

- (10) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse (i) aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder (ii) aus einem sonstigen Grund erfolgt eine Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall der endgültigen Einstellung aufgrund Verschmelzung erfolgt die Anpassung, indem die Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Verschmelzungsrelation durch die Aktien bzw. sonstigen Rechte an dem aufnehmenden oder neu gebildeten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Basispreis und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aus einem sonstigen Grund und Bestehen oder Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Ebenso ist die Berechnungsstelle berechtigt, nach billigem Ermessen eine Ersatzbörse zu bestimmen, sofern der Basiswert in einem signifikanten Umfang an einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse (wie in Absatz (2) definiert) gehandelt wird und die Bestimmung dieser Börse als Ersatzbörse für die Bestimmung der Kursreferenz oder anderer für die Optionsscheine maßgeblicher Kurse zweckmäßig ist. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Jede der vorgenannten Anpassungen wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (11) Im Fall, dass mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen wird oder Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die Optionsscheinbedingungen gemäß nachfolgenden Bestimmungen anzupassen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. In

den im vorstehenden Satz genannten Fällen erfolgt die Anpassung, indem die den Basiswert bildenden Aktien des Unternehmens unter Berücksichtigung der Abfindungsrelation durch die Aktien beziehungsweise sonstigen Rechte an dem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen in angepasster Zahl (oder – für den Fall, dass die Aktionäre des Unternehmens eine Abfindung in Form eines Geldbetrags und/oder in Form von anderen Vermögenswerten erhalten – durch den betreffenden Geldbetrag und/oder die betreffenden anderen Vermögenswerte) ersetzt und der Basispreis und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis gegebenenfalls angepasst werden. Absatz (10) Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(12) Falls während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich) ein Ereignis gemäß Absatz (12)(a) eintritt und zu diesem Zeitpunkt an der Terminbörse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktien des Unternehmens gehandelt werden, gilt das Folgende:

(a) Wenn während der Laufzeit der Optionsscheine bis zu dem Finalen Bewertungstag (einschließlich)

(aa) entweder in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen des Unternehmens eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Optionsscheinen mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden) oder die Notierung der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse eingestellt wird oder das Unternehmen Gegenstand einer Umstrukturierungsmaßnahme (z.B. Verschmelzung, Spaltung) wird

und

(bb) wegen dieser Maßnahme die Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktien bezogene Optionskontrakte oder Terminkontrakte (die "Kontrakte") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert (z.B. die Kontrakte auf einen Aktienkorb oder auf einen Korb bestehend aus Aktien und einem Baranteil bezieht),

so werden der Basispreis und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und/oder der Basiswert entsprechend angepasst, wobei der angepasste Basispreis auf zwei Nachkommastellen und das gegebenenfalls angepasste Bezugsverhältnis auf vier Nachkommastellen und die Anzahl der Aktien in einem gegebenenfalls zu bildenden Aktienkorb auf sechs Nachkommastellen kaufmännisch gerundet werden. Sind nach den Regeln der Terminbörse wegen dieser Ereignisse keine Anpassungen in Bezug auf die Kontrakte vorzunehmen,

so bleiben der Basispreis und - sofern vorgesehen - das Bezugsverhältnis und der Basiswert unverändert. Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf den Basiswert an der Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Terminbörse ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Terminbörse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen. Die Berechnungsstelle bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassungen auslösenden Ereignis hatten.

- (b) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht, ist die Berechnungsstelle berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß § 14 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen, sofern die Emittentin die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß § 12 gekündigt hat. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse gemäß § 14 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, wird gleichzeitig das für die entsprechende Umrechnung maßgebliche Verfahren bestimmt und gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (13) Auf andere als die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind oder nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Anpassung wirtschaftlich angemessen erscheinen lassen, sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden. Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z.B. ADR, ADS) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (14) Sollte die Berechnungsstelle feststellen, dass Anpassungen für Aktien nach dem auf das jeweilige Unternehmen anwendbaren Gesellschaftsrecht oder anwendbarer Marktusage von den in vorstehenden Absätzen (3)-(12) beschriebenen Maßnahmen abweichen, so ist die Berechnungsstelle berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassungen nach Maßgabe dieser Vorschriften bzw. Usancen und damit abweichend von den in den vorstehenden Absätzen (3)-(12) vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. Ferner ist die Berechnungsstelle in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassung auch nach anderen Regeln

durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint, um den Wert der Optionsscheine in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.

- (15) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Berechnungstage und Berechnungsstunden berechtigen die Berechnungsstelle, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Die Berechnungsstelle bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Optionsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

§ 12

Außerordentliche Kündigung

- (1) Sollte die Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig eingestellt werden, mit dem Unternehmen ein Beherrschungs- oder Ergebnisabführungsvertrag unter Abfindung der Aktionäre des Unternehmens durch Aktien des herrschenden Unternehmens geschlossen werden oder sollten Minderheitsaktionäre des Unternehmens gegen Abfindung durch Aktien des Mehrheitsaktionärs oder einer anderen Gesellschaft aus dem Unternehmen durch Eintragung des entsprechenden Hauptversammlungsbeschlusses in das Handelsregister oder einer vergleichbaren Maßnahme nach anwendbarem ausländischen Recht ausgeschlossen werden (sogenannter "**Squeeze Out**"), die Terminbörse die Kontrakte kündigen oder für den Basiswert ein öffentliches Übernahmeangebot abgegeben, verlängert oder durch den das Angebot unterbreitenden Übernehmer oder einen Dritten die Annahme des Angebots durch die Aktionäre bzw. das Erreichen der im Übernahmeangebot festgelegten Beteiligungsschwelle an dem Unternehmen erklärt werden, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen. Die Kündigung wird an dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 14 bzw. zu dem in der Bekanntmachung gemäß § 14 bestimmten Tag wirksam (der "**Kündigungstermin**"). Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach endgültiger Einstellung der Notierung der Aktien des Unternehmens der Maßgeblichen Börse bzw. innerhalb eines Monats nach Eintritt eines sonstigen zur Kündigung berechtigenden Ereignisses zu erfolgen. Die Emittentin ist auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Optionsscheine außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 14 unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags zu kündigen, wenn nach billigem Ermessen nur noch

eine geringe Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse gegeben ist oder ein Weiteres Störungsereignis (Absatz (4)) vorliegt. Im Fall einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber bezüglich jedes von ihm gehaltenen Optionsscheins einen Betrag (der "**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessener Marktpreis eines Optionsscheins unmittelbar vor Einstellung der Notierung bzw. Feststellung der geringen Liquidität der Aktien des Unternehmens an der Maßgeblichen Börse oder dem Eintreten des zur Kündigung berechtigenden Ereignisses unter Berücksichtigung des verbleibenden Zeitwerts festgelegt wird. Bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags kann die Berechnungsstelle unter anderem auch die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin beziehungsweise der Garantin anhand der am Markt quotierten *Credit Spreads* oder der Renditen hinreichend liquide gehandelter Anleihen der Emittentin bzw. der Garantin zum Zeitpunkt der Bestimmung des Kündigungsbetrags berücksichtigen. Im Fall einer Kündigung in Folge eines Übernahmeangebots können bei der Bestimmung des Kündigungsbetrags, entsprechend dem an Terminbörsen üblichen Verfahren zur Bestimmung des theoretischen fairen Werts, sofern die Gegenleistung ausschließlich oder überwiegend in Bar erfolgt, neben dem Kurs des Basiswerts nach Bekanntgabe des Übernahmeangebots auch sonstige Marktparameter vor Bekanntgabe des Übernahmeangebots berücksichtigt werden, insbesondere Dividendenerwartungen und implizite Volatilitäten.

- (2) Die Emittentin wird bis zu dem dritten (3.) Bankgeschäftstag nach dem Kündigungstermin die Überweisung des Kündigungsbetrags an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei dem Clearingsystem veranlassen, ohne dass es der Erfüllung der in § 7 (2) und (3) genannten Bedingungen bedarf. Im Fall einer außerordentlichen Kündigung gemäß Absatz (1) gilt die in § 7 (3)(a)(iv) erwähnte Erklärung als automatisch abgegeben.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Kündigungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Optionsscheininhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Optionsscheininhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (4) Ein "**Weiteres Störungsereignis**" liegt vor, wenn
 - (a) die Berechnungsstelle feststellt, dass (a) aufgrund der am oder nach dem Ersten Valutatag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich von Steuergesetzen), oder (b) aufgrund der am oder nach dem Ersten Valutatag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (i) es für sie oder eine andere Einheit der

Goldman Sachs Gruppe rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien bzw. die Bestandteile des Basiswerts zu halten, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen bzw. verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe) entstanden sind oder entstehen werden; oder

- (b) die Berechnungsstelle feststellt, dass sie oder eine andere Einheit der Goldman Sachs Gruppe auch nach Aufwendung zumutbarer wirtschaftlicher Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern, oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten; oder
- (c) die Berechnungsstelle feststellt, dass ihr oder einer anderen Einheit der Goldman Sachs Gruppe wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Vermittlungsgebühren) entstanden sind oder entstehen werden, um (i) Geschäfte abzuschließen, beizubehalten oder aufzulösen, die die Emittentin für notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen abzusichern oder (ii) die Erlöse dieser Geschäfte zu realisieren oder weiterzuleiten, wobei solche Aufwendungen auch erhöhte Leihegebühren sein können, die sich aus der Angebotsknappheit eines Basiswerts, der zuvor blanko verkauft worden ist, ergeben.

§ 13

Berechnungsstelle; Zahlstelle

- (1) Die Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") und die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen bzw. Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 14 bekannt gemacht.
- (2) Die Berechnungsstelle bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam

mit der Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

- (3) Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Optionsscheininhabern. Die Berechnungsstelle bzw. Zahlstelle ist von den Beschränkungen von Inschlaggeschäften befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Optionsscheinen zu prüfen.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen, welche die Optionsscheine betreffen, werden auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch gemacht (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung bekannt macht). Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, neben der Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Absatz (1) eine Mitteilung an das Clearingsystem (§ 1 (7)) zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber zu übermitteln. Auch wenn eine Mitteilung über das Clearingsystem erfolgt, bleibt für den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bekanntmachung die erste Veröffentlichung gemäß Absatz (1) Satz 3 maßgeblich.
- (3) Die Emittentin wird, neben der Veröffentlichung nach Absatz (1) und der Mitteilung nach Absatz (2), Bekanntmachungen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren schweizerischen Recht veröffentlichen.

§ 15

Aufstockung; Rückkauf

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Optionsscheine mit gleicher Ausstattung zu begeben, sodass sie mit den Optionsscheinen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Optionsschein**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Optionsscheine.

- (2) Die Emittentin und die Garantin sind berechtigt, jederzeit Optionsscheine durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis zurück zu erwerben. Weder die Emittentin noch die Garantin ist verpflichtet, die Optionsscheininhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Optionsscheine können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von der Emittentin bzw. der Garantin in anderer Weise verwendet werden.

§ 16

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Optionsscheinen übernimmt (die "**Übernahme**");
- (b) sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Optionsscheine rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Neuen Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind; und
- (c) die Garantin (ausgenommen, dass sie selbst die Neue Emittentin ist) unbedingte die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus diesen Optionsscheinbedingungen garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin gemäß Absatz (1) wird gemäß § 14 bekannt gemacht. Mit Erfüllung der vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Optionsscheininhabern aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen befreit.

§ 17

(entfällt)

§ 18

Korrektur der Optionsscheinbedingungen

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, sämtliche Bedingungen a) zur Korrektur eines offensichtlichen Fehlers sowie b) zur Klarstellung irgend einer Unklarheit oder zur Vornahme einer nach dem Ermessen der Emittentin notwendigen oder wünschenswerten Korrektur bzw. Ergänzung der Optionsscheinbedingungen ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, welche die finanzielle Situation der Optionsscheininhaber nicht wesentlich verschlechtern.
- (2) Vorbehalten bleibt das Recht der Emittentin zur Änderung bzw. Ergänzung sämtlicher Optionsscheinbedingungen in dem durch die Gesetzgebung sowie Gerichts- oder Behördenentscheide bedingten Umfang.
- (3) Änderungen bzw. Ergänzungen der Optionsscheinbedingungen werden gemäß § 14 bekannt gemacht.

§ 19

Verschiedenes

- (1) Die Optionsscheine unterliegen schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Garantie unterliegt dem Recht des Staates New York und ist entsprechend auszulegen.
- (2) Die Emittentin und Garantin unterwerfen sich für sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Optionsscheine unwiderruflich der Gerichtsbarkeit des Handelsgerichtes des Kantons Zürich. Gerichtsstand ist Zürich. Das Recht auf Weiterzug eines Entscheides im Rahmen des geltenden Prozessrechts an das Schweizerische Bundesgericht in Lausanne bleibt vorbehalten. Die Emittentin und Garantin verzichten insoweit auf den Einwand der Unzuständigkeit und den Einwand, dass ein Verfahren vor einem unangebrachten Gericht anhängig gemacht worden sei (*Forum non conveniens*). Diese Unterwerfung erfolgt zugunsten eines jeden Optionsscheininhabers; weder beschränkt sie diesen in seinem Recht, ein Verfahren vor einem jeglichen anderen zuständigen Gericht anhängig zu machen, noch schließt ein in einer oder mehreren Rechtsordnungen anhängiges Verfahren ein Verfahren in einer anderen Rechtsordnung (ob zeitgleich oder nicht) aus.

- (3) Gemäß anwendbarem schweizerischem Recht verjähren Forderungen jeglicher Art gegen die Emittentin oder gegebenenfalls gegen die Garantin, welche in Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehen, zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung oder Lieferung. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ansprüche auf Zinszahlungen, welche nach fünf Jahren nach Fälligkeit der entsprechenden Zinszahlungen verjähren.

C. Garantie

THIS GUARANTEE is made on July 14, 2022 by THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC., a corporation duly organised under the laws of the State of Delaware (the "**Guarantor**").

WHEREAS

- (A) Goldman Sachs International (the "**Issuer**") has established an information memorandum dated July 14, 2022 (the "**Information Memorandum**", which expression shall include any amendments or further addendum thereto) for the issuance of warrants (the "**Products**").
- (B) From time to time, the Issuer may issue Tranches of Products under the Information Memorandum subject to the terms and conditions described in the Information Memorandum.
- (C) The Guarantor has determined to execute this Guarantee of the payment obligations of the Issuer in respect of the Products issued by the Issuer under the Information Memorandum.

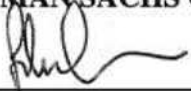
THE GUARANTOR hereby agrees as follows:

1. For value received, the Guarantor hereby unconditionally guarantees to the Holder of each Product (the "**Holder**") the payment of any redemption amount and any other amount payable under the terms and conditions of the Products. In the case of failure by the Issuer punctually to make payment of any redemption amount or any other amounts payable under the terms and conditions of the Products, the Guarantor hereby agrees to cause any such payment to be made promptly when and as the same shall become due and payable as if such payment was made by the Issuer in accordance with the terms and conditions of the Products.
2. This Guarantee is one of payment and not of collection.
3. The Guarantor hereby waives notice of acceptance of this Guarantee and notice of any obligation or liability to which it may apply, and waives presentment, demand for payment, protest, notice of dishonour or non-payment of any such obligation or liability, suit or the taking of other action by any Holder against, and any notice to, the Issuer or any other party.
4. The obligations of the Guarantor hereunder will not be impaired or released by (1) any change in the terms of any obligation or liability of the Issuer under the Products or (2) the taking or failure to take any action of any kind in respect of any security for any obligation or liability of the Issuer under the Products or (3) the exercising or refraining from exercising of any rights against the Issuer or any other party or (4) the compromising or subordinating of any obligation or liability of the Issuer under the

Products, including any security therefore.

5. Upon any assignment or delegation of the Issuer's rights and obligations under the Products pursuant to the terms and conditions of the Products to a partnership, corporation or other organization in whatever form (the "**Substitute**") that assumes the obligations of such Issuer under the Products by contract, operation of law or otherwise, this Guarantee shall remain in full force and effect and thereafter be construed as if each reference herein to the Issuer were a reference to the Substitute.
6. The Guarantor may not assign its rights nor delegate its obligations under this Guarantee in whole or in part, except for (i) an assignment and delegation of all of the Guarantor's rights and obligation hereunder to another entity in whatever form that succeeds to all or substantially all of the Guarantor's assets and business and that assumes such obligations by contract, operations of law or otherwise; (ii) a transfer of this Guarantee or any interest or obligation of the Guarantor in or under this Guarantee to another entity as transferee as part of the resolution, restructuring, or reorganization of the Guarantor upon or following the Guarantor becoming subject to a receivership, insolvency, liquidation, resolution, or similar proceeding. Upon any such delegation and assumption of obligations or transfer of the Guarantee, the Guarantor shall be relieved of and fully discharged from all obligations hereunder.
7. In the event the Guarantor becomes subject to a proceeding under the Federal Deposit Insurance Act or Title II of the Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (together, the "**U.S. Special Resolution Regimes**"), the transfer of the Guarantee and any interest and obligation in or under the Guarantee, from the Guarantor will be effective to the same extent as the transfer would be effective under such U.S. Special Resolution Regimes notwithstanding the jurisdiction in which any Security Holder is domiciled or located or the fact that the governing law of the Securities are the laws of a jurisdiction other than the laws of the United States or a state of the United States. In the event the Issuer or the Guarantor, or any of their affiliates, becomes subject to a proceeding under a U.S. Special Resolution Regimes, default rights against the Issuer or the Guarantor and the Guarantee are permitted to be exercised to no greater extent than such default rights could be exercised under such U.S. Special Resolution Regimes notwithstanding the jurisdiction in which any Security Holder is domiciled or located or the fact that the governing law of the Securities are the laws of a jurisdiction other than the laws of the United States or a state of the United States. The term "default right" as used in this paragraph 7 has the meaning assigned to that term under 12 C.F.R. 252.81 of the U.S. Code of Federal Regulations.
8. This Guarantee shall be governed by and construed in accordance with New York law.

THE GOLDMAN SACHS GROUP, INC.

17 by :  _____
(Authorized Officer)

III. WESENTLICHE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Hinsichtlich der erforderlichen Angaben über die Goldman Sachs International als Emittentin der Optionsscheine wird auf den bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegten und auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbaren Basisprospekts *Series P Programme for the Issuance of Warrants, Notes and Certificates* der Goldman, Sachs & Co. Wertpapier GmbH, Goldman Sachs Finance Corp International Ltd, Goldman Sachs International und Goldman Sachs Bank Europe SE vom 19. Dezember 2024 sowie auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- den Geschäftsbericht der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2022 geendete Geschäftsjahr, der in Teil II den Bericht des Vorstands und die geprüften Finanzinformationen (*Directors' Report and Audited Financial Statements*) der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2022 geendete Geschäftsjahr enthält,
- den Geschäftsbericht der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2023 geendete Geschäftsjahr, der in Teil II den Bericht des Vorstands und die geprüften Finanzinformationen (*Directors' Report and Audited Financial Statements*) der Goldman Sachs International für das zum 31. Dezember 2023 geendete Geschäftsjahr enthält, und
- den ungeprüften Quartals-Finanzbericht (*Unaudited Quarterly Financial Report*) der Goldman Sachs International für das am 30. September 2024 geendete Quartal, der die ungeprüften Finanzinformationen für das am 30. September 2024 geendete Quartal enthält.

Die Emittentin ist eine englische Gesellschaft, die am 2. Juni 1988 gegründet wurde. Die Gesellschaft wurde am 25. Februar 1994 als Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung (*private unlimited liability company*) nach dem Recht von England und Wales im Unternehmensregister (*Registrar of Companies*) unter der Nummer 02263951 registriert, nachdem sie vorher als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*limited liability company*) unter dem Namen "Goldman Sachs International Limited" registriert war. Die Aktivitäten und Einnahmequellen von Goldman Sachs International (nachfolgend auch die "**Gesellschaft**" oder die "**Emittentin**") beinhalten und leiten sich aus folgenden Bereichen ab: dem Wertpapieremissionsgeschäft und dem Vertrieb von Wertpapieren; dem Handel mit Unternehmensanleihen, Beteiligungspapieren, ausländischen (d.h. nicht U.S.-amerikanischen) Staatsschulden und Hypothekenspapieren; dem Abschluss von Swaps und derivativen Finanzinstrumenten; aus Fusionen und Unternehmenskäufen; der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Finanzberatung für Restrukturierungsfälle, Privatplatzierungen, Leasing- und Projektfinanzierungen, dem Immobilienhandel und der Immobilienfinanzierung; der Finanzberatung von Firmenkunden, dem Aktienhandel und dem Bereich der Marktforschung. Die Dienstleistungen werden weltweit für einen beträchtlichen und breit gestreuten Kundenstamm erbracht, der Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und individuelle Investoren umfasst.

Die Gesellschaft ist im Vereinigten Königreich von der *Prudential Regulation Authority* ("**PRA**") autorisiert, wird von der *Financial Conduct Authority* ("**FCA**") und der PRA reguliert und ist unter dem Financial Services and Markets Act 2000 of the United Kingdom ("**FSMA**") zugelassen und ist an deren Regeln gebunden. Die Gesellschaft sowie bestimmte ihrer verbundenen Unternehmen sind Mitglieder verschiedener Börsen und unterliegen deren Regeln, einschließlich derer der London Stock Exchange plc und der London International Financial Futures and Options Exchange. Bestimmte verbundene Unternehmen der Emittentin unterliegen ebenfalls der Aufsicht durch die FCA und PRA.

Die Geschäftsadresse und die Telefonnummer der Emittentin lauten: Goldman Sachs International, Plumtree Court, 25 Shoe Lane, London EC4A 4AU, England, Telefon: +44 20 7774 1000.

IV. WESENTLICHE ANGABEN ZUR GARANTIN

Die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin reicht Dokumente und Berichte bei der US Securities and Exchange Commission (die "SEC") ein. Hinsichtlich der wesentlichen Angaben über die The Goldman Sachs Group, Inc. als Garantin der Optionsscheine wird auf den bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (CSSF) in Luxemburg hinterlegten und auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbaren Basisprospekt Euro Medium-Term Notes, Series F (*Base Prospectus*) der The Goldman Sachs Group, Inc. vom 12. April 2024 in der Fassung wie zuletzt nachgetragen durch den Nachtrag Nr. 8 (*Supplement No. 8*) vom 28. Februar 2025 sowie auf die folgenden Dokumente verwiesen:

- die aktuelle Vollmacht (Proxy Statement) hinsichtlich der Hauptversammlung am 24. April 2024 (das "**Proxy Statement 2024**"), eingereicht bei der SEC am 15. März 2024, und
- den Geschäftsbericht gemäß Form 10-K für das zum 31. Dezember 2024 geendete Geschäftsjahr (die "**Form 10-K 2024**", der die Finanzzahlen für die zum 31. Dezember 2024 und zum 31. Dezember 2023 geendeten Geschäftsjahre, einschließlich Exhibit 21.1, enthält), eingereicht bei der SEC am 27. Februar 2025.

Die oben genannten Unterlagen sind in englischer Sprache verfasst. Sie wurden von der Garantin bei der SEC eingereicht und sind über die Internetseite der SEC auf <http://www.sec.gov> abrufbar. Zudem sind sie auf der Internetseite www.goldman-sachs.ch abrufbar.

Die Garantin ist nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware unter der Registrierungsnummer 2923466 organisiert.

Wie schriftlich im dritten Paragraph der geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde (*Restated Certificate of Incorporation*) der Garantin festgelegt, darf die Garantin alle zulässigen Handlungen und Aktivitäten ausführen, für die Kapitalgesellschaften nach dem Delaware General Corporation Law des US-Bundesstaates Delaware gegründet werden können.

Die Garantin steht in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit den Standards der Unternehmensführung der New York Stock Exchange, welche auf die Garantin als eine Kapitalgesellschaft (Corporation), die in den USA organisiert ist und deren Aktien an einer solchen Börse gelistet sind, anwendbar sind.

UNTERSCHRIFTENSEITE

London, den 9. April 2025

Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich